
1997**Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1997****Nr. 50**

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 97	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz) .. FNA: neu: 188-81 GESTA: XB008	2150
17. 12. 97	Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Europol-Auslegungsprotokollgesetz)	2170
15. 12. 97	Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV)	2174
5. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren	2189
7. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	2192
11. 12. 97	Bekanntmachung zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, über die Änderung der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem, über die Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und die Zahlungsbedingungen, zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum, über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	2195

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol-Gesetz)

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Brüssel am 26. Juli 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und den Erklärungen zu Artikel 10 Abs. 1, zu Artikel 14 Abs. 1 und 3, Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 8, zu Artikel 40 Abs. 2 und zu Artikel 42 des Übereinkommens wird zugestimmt. Das Übereinkommen und die in Satz 1 genannten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Durchführungsbestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde im Rahmen des Europol-Übereinkommens

1. als nationale Stelle gemäß Artikel 4 des Übereinkommens,
2. als nationale Behörde gemäß Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens. Trägt gemäß § 2 Abs. 2 innerstaatlich eine andere Stelle für die von einem Antrag auf Auskunftserteilung betroffenen Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung, nimmt das Bundeskriminalamt die gemäß Artikel 19 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit dieser Stelle wahr.

§ 2

**Gemeinsame Vorschriften
für das Informationssystem und die Analysedateien**

(1) Polizei- und Zollbehörden sind nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes verpflichtet, Informationen an das Bundeskriminalamt zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als nationale Stelle erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusam-

menhänge von Straftaten, über die es durch Europol gemäß Artikel 13 des Übereinkommens Kenntnis erhält. § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.

(2) Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Bundeskriminalamts als nationale Stelle trägt innerstaatlich die eingebende oder übermittelnde Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 des Übereinkommens für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe, die Übermittlung an das Bundeskriminalamt sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens trägt innerstaatlich die abrufende Stelle.

(3) Das Bundeskriminalamt kann Daten, die an Europol übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind, in gesonderten Dateien verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als nationale Stelle erforderlich ist. § 34 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend. Die Daten sind nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes zu löschen oder zu berichtigen.

(4) Zur Unterstützung des Informationsaustausches im Rahmen der Verhütung und Verfolgung von Straftaten können die Landeskriminalämter unmittelbar mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol gemäß Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Übereinkommens Daten austauschen, soweit dies zur Beschleunigung des Geschäftsganges erforderlich und ein nationaler Koordinierungsbedarf nicht erkennbar ist. Das Bundeskriminalamt ist nachrichtlich zu beteiligen.

§ 3

Informationssystem

(1) Unbeschadet des § 1 Nr. 1 und gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens sind die Landeskriminalämter innerstaatlich befugt, in einem automatisierten Verfahren über das Bundeskriminalamt Daten in das Informationssystem einzugeben und abzurufen. Nur die eingebende Stelle ist befugt, die eingegebenen Daten zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen; die datenschutzrechtliche Verantwortung des Bundeskriminalamts als Zentralstelle bleibt unberührt. Hat eine eingabeberechtigte Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind, teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Die in Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Übereinkommens genannten Daten über Personen nach Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 des Übereinkommens dürfen nur eingegeben werden, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erfüllt sind.

(3) Das Bundeskriminalamt hat durchschnittlich jeden zehnten Abruf zu protokollieren. § 11 Abs. 6 des Bundeskriminalamtgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Analysedateien

Gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens übermittelt das Bundeskriminalamt nur solche Daten, die von ihm zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundeskriminalamts als Zentralstelle und die Verpflichtungen anderer Behörden, namentlich der Landeskriminalämter, zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt entsprechend.

§ 6

Datenschutzkontrolle und Haftung

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nimmt die Aufgaben der nationalen Kontrollinstanz gemäß Artikel 23 des Übereinkommens wahr. Die Zuständigkeiten für die Datenschutzkontrolle in den Ländern bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium des Innern ernennt die Vertreter für die gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 des Übereinkommens, davon einen auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, einen weiteren auf Vorschlag des Bundesrates. Der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernannte Vertreter übt das Stimmrecht nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens aus. Soweit die Tätigkeit der gemeinsamen Kontrollinstanz Interessen der Länder berührt, berücksichtigt er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters.

(3) Der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernannte Vertreter wird in den Ausschuß gemäß Artikel 24 Abs. 7 des Übereinkommens entsandt. Der Vertreter muß Deutscher sein, das 30. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben. Er ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unabhängig und nur dem Recht unterworfen und untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens kann er gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden. Die §§ 21, 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestellt wird, und § 24 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das Oberverwaltungs-

gericht, in dessen Bezirk der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seinen Sitz hat.

(4) Das Bundesministerium des Innern ernennt zwei Ersatzvertreter. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 38 Abs. 1 des Übereinkommens haftet die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt. Ist die Bundesrepublik Deutschland zum Ersatz des Schadens verpflichtet oder erstattet die Bundesrepublik Deutschland Schadensersatzleistungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens und ist der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung eines Landes zuzurechnen, ist dieses der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Ein auf Vorschlag des Bundesrates durch das Bundesministerium des Innern benannter Vertreter der Länder kann gemäß Artikel 28 Abs. 5 des Übereinkommens an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Sachverständiger teilnehmen.

(2) Soweit im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 28 Abs. 1 des Übereinkommens Interessen der Länder berührt sind, berücksichtigt der Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat die Stellungnahme des Vertreters der Länder.

§ 8

Strafvorschrift

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4) stehen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, der Finanzkontrolleur, die Mitglieder des Haushaltsausschusses und die Bediensteten von Europol sowie die Verbindungsbeamten den Amtsträgern, die anderen nach Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichteten Personen den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich. Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei Europol bekannt geworden, wird die Tat nach § 353b des Strafgesetzbuches nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen des Direktors von Europol vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995,

in dem Bewußtsein der dringenden Probleme, die sich aus dem Terrorismus, dem illegalen Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität ergeben,

im Hinblick darauf, daß Fortschritte bei der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich sind; hierzu bedarf es insbesondere einer Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

in der Erwägung, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verbessern,

in Anbetracht dessen, daß in dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) vereinbart worden ist,

in Kenntnis des Beschlusses des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, nach dem Europol in den Niederlanden eingerichtet wird und seinen Sitz in Den Haag erhält,

eingedenk des gemeinsamen Ziels, eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität durch einen ständigen, zuverlässigen und intensiven Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten herbeizuführen,

davon ausgehend, daß die in diesem Übereinkommen festgelegten Formen der Zusammenarbeit andere Formen der zwei- oder mehrseitigen Zusammenarbeit nicht berühren dürfen,

in der Überzeugung, daß dem Schutz der Rechte der einzelnen, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß,

in der Erwägung, daß die Tätigkeit von Europol nach diesem Übereinkommen die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften unberührt läßt, und in der Erwägung, daß Europol und die Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Interesse daran haben, Formen der Zusammenarbeit einzurichten, die beiden eine möglichst wirkungsvolle Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ermöglichen –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Inhalt

Titel I	Errichtung und Aufgabenbeschreibung	Titel II	Informationssystem
Artikel 1	Errichtung	Artikel 7	Errichtung des Informationssystems
Artikel 2	Ziele	Artikel 8	Inhalt des Informationssystems
Artikel 3	Aufgaben	Artikel 9	Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem
Artikel 4	Nationale Stellen	Titel III	Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken
Artikel 5	Verbindungsbeamte	Artikel 10	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
Artikel 6	Automatisierte Informationssammlungen	Artikel 11	Indexsystem
		Artikel 12	Errichtungsanordnung
		Titel IV	Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung
		Artikel 13	Unterrichtungspflicht
		Artikel 14	Datenschutzstandard
		Artikel 15	Datenschutzrechtliche Verantwortung
		Artikel 16	Protokollierungsregelung
		Artikel 17	Verwendungsregelung
		Artikel 18	Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen
		Artikel 19	Auskunftsanspruch
		Artikel 20	Berichtigung und Löschung von Daten
		Artikel 21	Speicherungs- und Lösungsfristen für Dateien
		Artikel 22	Berichtigung und Aufbewahrung von Daten in Akten
		Artikel 23	Nationale Kontrollinstanz
		Artikel 24	Gemeinsame Kontrollinstanz
		Artikel 25	Datensicherheit
		Titel V	Rechtsstatus, Organisation und Finanzbestimmungen
		Artikel 26	Rechtsfähigkeit
		Artikel 27	Organe und Europol
		Artikel 28	Verwaltungsrat
		Artikel 29	Direktor
		Artikel 30	Personal
		Artikel 31	Geheimhaltung
		Artikel 32	Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung
		Artikel 33	Sprachen
		Artikel 34	Unterrichtung des Europäischen Parlaments
		Artikel 35	Haushalt
		Artikel 36	Rechnungsprüfung
		Artikel 37	Sitzabkommen
		Titel VI	Haftung und Rechtsschutz
		Artikel 38	Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung
		Artikel 39	Sonstige Haftung
		Artikel 40	Beilegung von Streitigkeiten
		Artikel 41	Vorrechte und Immunitäten
		Titel VII	Schlußbestimmungen
		Artikel 42	Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen
		Artikel 43	Änderung des Übereinkommens
		Artikel 44	Vorbehalte
		Artikel 45	Inkrafttreten
		Artikel 46	Beitritt neuer Mitgliedstaaten
		Artikel 47	Verwahrer
		Anhang	Betreffend Artikel 2
			Erklärungen

Titel I

Errichtung und Aufgabenbeschreibung

Artikel 1**Errichtung**

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend als Mitgliedstaaten bezeichnet, errichten mit diesem Übereinkommen ein Europäisches Polizeiamt, nachstehend Europol genannt.

(2) Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden, die nach Artikel 4 eingerichtet oder bezeichnet wird.

Artikel 2**Ziele**

(1) Europol hat das Ziel, im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die auf Grund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele schrittweise zu erreichen, wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig.

Ferner wird sich Europol spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens mit Straftaten befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten. Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, Europol schon vor Ablauf dieser Frist mit diesen terroristischen Handlungen zu befassen.

Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, daß Europol beauftragt wird, sich mit weiteren der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Formen der Kriminalität oder spezifischen Ausprägungen dieser Kriminalitätsformen zu befassen. Vor seiner Beschlußfassung beauftragt der Rat den Verwaltungsrat, seine Entscheidung vorzubereiten und dabei insbesondere auch die haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol darzustellen.

(3) Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfaßt auch

1. die mit diesen Kriminalitätsformen oder ihren spezifischen Ausprägungen verbundene Geldwäsche,
2. die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten.

Als im Zusammenhang stehende Straftaten, die nach Maßgabe der Artikel 8 und 10 zu berücksichtigen sind, gelten:

- Straftaten, mit denen die Mittel beschafft werden, um die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu begehen;
- Straftaten, die begangen werden, um die Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu erleichtern oder zu vollenden;

- Straftaten, durch die sichergestellt werden soll, daß die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten ungehindert bleiben.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

(5) Illegaler Drogenhandel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den dieses Übereinkommen ändernden oder ersetzenden Bestimmungen aufgeführt sind.

Artikel 3**Aufgaben**

(1) Europol hat im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 vorrangig die Aufgabe,

1. den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,
2. Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, zusammenzustellen und zu analysieren,
3. über die in Artikel 4 genannten nationalen Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unverzüglich zu unterrichten,
4. Ermittlungen in den Mitgliedstaaten durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen zu unterstützen,
5. automatisierte Informationssammlungen zu unterhalten, die Daten nach den Artikeln 8, 10 und 11 enthalten.

(2) Um über die nationalen Stellen die Zusammenarbeit und die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 zu verbessern, hat Europol darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

1. die Spezialkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet werden, zu vertiefen und Beratung bei den Ermittlungen anzubieten,
2. strategische Erkenntnisse zu übermitteln, um einen wirksamen und rationellen Einsatz der auf nationaler Ebene für operative Aufgaben vorhandenen Ressourcen zu erleichtern und zu fördern,
3. Gesamtberichte über den Stand der Arbeit auszuarbeiten.

(3) Darüber hinaus kann Europol im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 nach Maßgabe seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten und innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf folgenden Gebieten unterstützen:

1. Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden,
2. Organisation und materielle Ausstattung dieser Behörden,
3. Methoden zur Verhütung von Straftaten,
4. kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden.

Artikel 4**Nationale Stellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder bezeichnet eine nationale Stelle, die mit der Wahrnehmung der in diesem Artikel aufgezählten Aufgaben betraut wird.

(2) Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen

Recht, insbesondere dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben durch die nationale Stelle zu gewährleisten und insbesondere für den Zugriff dieser Stelle auf die entsprechenden nationalen Daten zu sorgen.

(4) Aufgabe der nationalen Stelle ist es,

1. Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich sind,
2. die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten,
3. die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten,
4. Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und an sie weiterzuleiten,
5. an Europol Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Analyseanfragen zu richten,
6. Informationen für die Speicherung an den automatisierten Informationssammlungen an Europol zu übermitteln,
7. für die Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und ihr selbst Sorge zu tragen.

(5) Eine nationale Stelle ist unbeschadet der Ausübung der den Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortung im Sinne des Artikels K.2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union im Einzelfall nicht verpflichtet, die in Absatz 4 Nummern 1, 2 und 6 sowie in den Artikeln 8 und 10 genannten Informationen und Erkenntnisse zu übermitteln, wenn die Übermittlung

1. wesentliche nationale Sicherheitsinteressen schädigen würde,
2. den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
3. Informationen betrifft, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.

(6) Die Kosten der nationalen Stellen für die Kommunikation mit Europol sind nationale Kosten und werden, mit Ausnahme der Kosten für die Verbindung, Europol nicht zugerechnet.

(7) Die Leiter der nationalen Stellen treten bei Bedarf zusammen, um Europol mit ihrem Rat zu unterstützen.

Artikel 5

Verbindungsbeamte

(1) Jede nationale Stelle entsendet mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol. Die Zahl der Verbindungsbeamten, die von den Mitgliedstaaten zu Europol entsandt werden können, wird durch einen einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates festgelegt; dieser Beschluß kann jederzeit vom Verwaltungsrat einstimmig abgeändert werden. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen die Verbindungsbeamten dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats.

(2) Die Verbindungsbeamten sind von ihrer nationalen Stelle beauftragt, deren Interessen innerhalb Europol im Einklang mit dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats und unter Einhaltung der für den Betrieb von Europol geltenden Bestimmungen zu vertreten.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 5 unterstützen die Verbindungsbeamten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Informationsaustausch zwischen den sie entsendenden nationalen Stellen und Europol, insbesondere durch

1. Übermittlung von Informationen der entsendenden nationalen Stelle an Europol,

2. Weiterleitung der Informationen von Europol an die entsendende nationale Stelle und

3. Zusammenarbeit mit den Bediensteten von Europol durch Übermittlung von Informationen und Beratung bei der Analyse der den entsendenden Mitgliedstaat betreffenden Informationen.

(4) Gleichzeitig unterstützen die Verbindungsbeamten nach Maßgabe des nationalen Rechts im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Austausch von Informationen der nationalen Stellen und die Koordinierung der Maßnahmen, die sich daraus ergeben.

(5) Soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 3 erforderlich ist, haben die Verbindungsbeamten das Recht zum Abruf aus den verschiedenen Dateien nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen, die in den entsprechenden Artikeln festgelegt sind.

(6) Artikel 25 gilt entsprechend für die Tätigkeit der Verbindungsbeamten.

(7) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Übereinkommens werden die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

(8) Den Verbindungsbeamten stehen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten gemäß Artikel 41 Absatz 2 zu.

(9) Europol stellt den Mitgliedstaaten für die Tätigkeit der jeweiligen Verbindungsbeamten die notwendigen Räume im Europol-Gebäude unentgeltlich zur Verfügung. Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung der Verbindungsbeamten entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedstaaten getragen; dies gilt auch für die Kosten der Ausstattung der Verbindungsbeamten, soweit nicht der Verwaltungsrat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von Europol im Einzelfall einstimmig eine abweichende Festlegung empfiehlt.

Artikel 6

Automatisierte Informationssammlungen

(1) Europol unterhält automatisierte Informationssammlungen, die sich zusammensetzen aus

1. dem in Artikel 7 vorgesehenen Informationssystem mit beschränktem und genau festgelegtem Inhalt, das einen schnellen Nachweis über die bei den Mitgliedstaaten und Europol vorhandenen Informationen ermöglicht,
2. den in Artikel 10 vorgesehenen Arbeitsdateien, die für unterschiedliche Dauer zu Zwecken der Analyse errichtet werden und umfassende Informationen enthalten, und
3. einem Indexsystem, das nach Maßgabe des Artikels 11 Angaben aus den Analysedateien nach Nummer 2 enthält.

(2) Die von Europol geführten automatisierten Informationssammlungen dürfen auf keinen Fall an andere EDV-Systeme mit Ausnahme des EDV-Systems der nationalen Stellen angeschlossen werden.

Titel II

Informationssystem

Artikel 7

Errichtung des Informationssystems

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet und unterhält Europol ein automatisiert geführtes Informationssystem. In das System werden die Daten unmittelbar eingegeben von den Mitgliedstaaten, vertreten durch die nationalen Stellen und die Verbindungsbeamten, unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Verfahren, und durch Europol hinsichtlich der Daten, die von Dritt-

staaten und Drittstellen übermittelt wurden oder aus der Analysetätigkeit hervorgegangen sind; die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor und die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten haben unmittelbaren Zugriff auf die in dem Informationssystem gespeicherten Daten.

Der unmittelbare Zugriff der nationalen Stellen auf das Informationssystem ist im Falle der in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Personen auf die Identitätsangaben nach Artikel 8 Absatz 2 beschränkt. Die gesamten Daten werden ihnen auf Antrag über die Verbindungsbeamten für eine bestimmte Ermittlung zugänglich gemacht.

(2) Europol ist

1. zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems und
2. verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des Informationssystems in technischer und betrieblicher Hinsicht. Europol trifft insbesondere alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in den Artikeln 21 und 25 genannten Maßnahmen in bezug auf das Informationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) In den Mitgliedstaaten ist die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Informationssystem verantwortlich. Sie ist insbesondere für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 25 in bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats genutzten Datenverarbeitungsanlagen, für die Überprüfung nach Artikel 21 und, soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats erforderlich, in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Artikel 8

Inhalt des Informationssystems

(1) In dem Informationssystem dürfen ausschließlich die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlichen Daten – mit Ausnahme der Daten über die im Zusammenhang stehenden Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 – gespeichert, verändert und genutzt werden. Es handelt sich um die Daten über

1. Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,
2. Personen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.

(2) Die Daten über Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Angaben umfassen:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht,
5. soweit erforderlich, andere zur Identitätsfeststellung geeignete Merkmale, insbesondere objektive und unveränderliche körperliche Merkmale.

(3) Neben den Daten nach Absatz 2 und dem Hinweis auf Europol oder die eingebende nationale Stelle dürfen folgende Angaben über Personen nach Absatz 1 in dem Informationssystem gespeichert, verändert und genutzt werden:

1. Straftaten, Tatvorwürfe, Tatzeiten und Tatorte,
2. Tatmittel, die verwendet wurden oder verwendet werden könnten,

3. die aktenführenden Dienststellen und deren Aktenzeichen,
4. Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation,
5. Verurteilungen, soweit sie Straftaten betreffen, die nach Artikel 2 in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen.

Diese Daten dürfen auch eingegeben werden, soweit sie noch keinen Personenbezug aufweisen. Soweit Europol Daten selbst eingibt, gibt es neben seinem Aktenzeichen auch an, ob die Daten durch Dritte übermittelt wurden oder Ergebnis der eigenen Analysetätigkeit sind.

(4) Zusätzliche Informationen über die in Absatz 1 genannten Personengruppen, über die Europol und die nationalen Stellen verfügen, können allen nationalen Stellen und Europol auf Antrag übermittelt werden. Die nationalen Stellen übermitteln diese Information nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

Betreffen die zusätzlichen Informationen eine oder mehrere im Zusammenhang stehende Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, so werden die im Informationssystem gespeicherten Daten mit einem Hinweis versehen, der darauf aufmerksam macht, daß es im Zusammenhang stehende Straftaten gibt, damit die nationalen Stellen und Europol Informationen über die im Zusammenhang stehenden Straftaten austauschen können.

(5) Wird das Verfahren gegen den Betroffenen endgültig eingestellt oder dieser rechtskräftig freigesprochen, so sind die Daten, die von dieser Entscheidung betroffen sind, zu löschen.

Artikel 9

Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem

(1) Das Recht, unmittelbar Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen, ist den nationalen Stellen, den Verbindungsbeamten, dem Direktor und den stellvertretenden Direktoren sowie den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten vorbehalten. Der Abruf von Daten ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich ist, und erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der abrufenden Stelle, sofern dieses Übereinkommen keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

(2) Nur die Stelle, die die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat eine Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten nach Artikel 8 Absatz 2 unrichtig sind, oder will sie sie ergänzen, so teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu verändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten nach Artikel 8 Absatz 3 zu einer Person gespeichert, so kann jede Stelle weitere Daten nach Artikel 8 Absatz 3 ergänzend eingeben. Stehen diese in offenbarem Widerspruch zueinander, so stimmen sich die betroffenen Stellen untereinander ab. Beabsichtigt eine Stelle, die von ihr eingegebenen personenbezogenen Daten nach Artikel 8 Absatz 2 insgesamt zu löschen und haben andere Stellen zu dieser Person Daten nach Artikel 8 Absatz 3 gespeichert, so geht die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht zur Veränderung, Ergänzung, Berichtigung und Löschung hinsichtlich dieser Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auf die Stelle über, die als nächste Daten nach Artikel 8 Absatz 3 zu dieser Person eingegeben hat. Die Stelle, die die Löschung beabsichtigt, unterrichtet hierüber die Stelle, auf die die datenschutzrechtliche Verantwortung übergeht.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, der Eingabe und der Veränderung im Informationssystem trägt die abrufende, eingebende oder verändernde Stelle; diese Stelle muß feststellbar sein. Die Übermittlung von Informationen zwischen den nationalen Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richtet sich nach dem nationalen Recht.

Titel III

Arbeitsdateien zu Analysezwecken

Artikel 10

**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten**

(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 erforderlich ist, kann Europol in sonstigen Dateien neben nicht personenbezogenen Daten auch Daten, die die nachstehenden Personengruppen betreffen, in bezug auf Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 Absatz 2 zuständig ist, einschließlich der für spezifische Analysezwecke erforderlichen Daten zu damit im Zusammenhang stehenden Straftaten nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, speichern, verändern und nutzen:

1. Personen nach Artikel 8 Absatz 1;
2. Personen, die bei Ermittlungen in den betreffenden Straftaten oder bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen;
3. Personen, die Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Opfer einer solchen Straftat werden können;
4. Kontakt- und Begleitpersonen sowie
5. Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.

Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn sie für die Zwecke der betreffenden Datei unbedingt notwendig sind und wenn diese Daten andere in derselben Datei enthaltene personenbezogene Daten ergänzen. Es ist untersagt, unter Verletzung der obengenannten Zweckbestimmung eine bestimmte Personengruppe allein auf Grund der Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 auszuwählen.

Der Rat erläßt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Durchführungsbestimmungen zu den Dateien, die vom Verwaltungsrat ausgearbeitet werden und insbesondere genaue Angaben über die in diesem Artikel vorgesehenen Arten personenbezogener Daten enthalten, sowie die Bestimmungen über die Sicherheit dieser Daten und die interne Kontrolle ihrer Verwendung.

(2) Diese Dateien werden zu Zwecken der Analyse, die als Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwecks Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlung zu verstehen ist, errichtet. Für jedes Analyseprojekt wird eine Analysegruppe gebildet, in der entsprechend den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Aufgaben und Aufträgen die folgenden Teilnehmer eng zusammenarbeiten:

1. die Analytiker und sonstige Bediensteten von Europol, die von der Europol-Leitung benannt werden. Nur die Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und aus dieser abzurufen,
2. die Verbindungsbeamten und/oder Sachverständigen der Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen oder die von der Analyse im Sinne des Absatzes 6 betroffen sind.

(3) Auf Ersuchen von Europol oder aus eigener Initiative übermitteln die nationalen Stellen vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 alle Informationen an Europol, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nur, soweit diese auch nach dem jeweiligen nationalen Recht zu Zwecken der Verhütung, Bekämpfung oder Analyse von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

Die von den nationalen Stellen kommenden Daten können den Analysegruppen je nach Empfindlichkeit unmittelbar auf jede geeignete Weise übermittelt werden; dies kann über die jeweiligen Verbindungsbeamten oder auf anderem Wege geschehen.

(4) Erscheint es gerechtfertigt, daß über die Informationen nach Absatz 3 hinaus weitere Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind, so kann Europol

1. die Europäischen Gemeinschaften und die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die auf Grund der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften geschaffen worden sind,
2. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die im Rahmen der Europäischen Union geschaffen worden sind,
3. Einrichtungen, die auf Grund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen,
4. Drittstaaten,
5. internationale Organisationen und die ihnen zugeordneten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
6. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die auf Grund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten bestehen, und
7. die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

ersuchen, ihm entsprechende Informationen auf jede geeignete Weise zu übermitteln. Europol kann ferner Informationen entgegennehmen, die ihm die genannten Einrichtungen von sich aus unter den gleichen Bedingungen und auf den gleichen Wegen übermitteln. Der Rat stellt hierfür im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig die von Europol zu beachtenden Regeln auf.

(5) Soweit Europol in anderen Übereinkommen das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege personenbezogene Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

(6) Bei allgemeinen und strategischen Analysen werden sämtliche Mitgliedstaaten über die Verbindungsbeamten und/oder die Sachverständigen in vollem Umfang von den Ergebnissen der Arbeiten in Kenntnis gesetzt, insbesondere durch Übermittlung der von Europol erstellten Berichte.

Geht es bei der Analyse um Einzelfälle, die nicht alle Mitgliedstaaten betreffen, und dient sie unmittelbar operativen Zwecken, so nehmen Vertreter der folgenden Mitgliedstaaten daran teil:

1. der Mitgliedstaaten, von denen Informationen stammen, auf die hin die Errichtung der Analysedatei beschlossen worden ist, oder die von den Informationen unmittelbar betroffen sind, sowie der Mitgliedstaaten, die von der Analysegruppe zu einem späteren Zeitpunkt zur Teilnahme aufgefordert werden, weil sie inzwischen ebenfalls betroffen sind;
2. der Mitgliedstaaten, die nach Befragung des Indexsystems zu der Ansicht gelangen, daß sie Kenntnis von den Informationen haben müssen, und die dies nach den in Absatz 7 festgelegten Bedingungen geltend machen.

(7) Die entsprechend ermächtigten Verbindungsbeamten melden diesen Informationsbedarf an. Jeder Mitgliedstaat benennt und ermächtigt zu diesem Zweck eine begrenzte Anzahl von Verbindungsbeamten. Er übermittelt dem Verwaltungsrat die Liste dieser Verbindungsbeamten.

Der Verbindungsbeamte begründet den Informationsbedarf nach Absatz 6 in einem Schriftstück, das von der ihm in einem Staat vorgeordneten Behörde mit einem Sichtvermerk versehen werden muß und allen Teilnehmern an der Analyse übermittelt wird. Er wird sodann vollberechtigt an der laufenden Analyse beteiligt.

Werden in der Analysegruppe Einwände erhoben, so wird die vollberechtigte Beteiligung so lange hinausgeschoben, bis ein Vermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, das drei aufeinanderfolgende Phasen umfassen kann:

1. Die Teilnehmer an der Analyse bemühen sich, zu einer Einigung mit dem Verbindungsbeamten zu gelangen, der einen

Informationsbedarf geltend gemacht hat; hierfür stehen ihnen höchstens acht Tage Zeit zur Verfügung.

2. Kommt es zu keiner Einigung, so treten die Leiter der betroffenen nationalen Stellen und die Europol-Leitung binnen drei Tagen zusammen.
3. Kommt es auch dann zu keiner Einigung, so treten die Vertreter der betreffenden Parteien im Europol-Verwaltungsrat binnen acht Tagen zusammen. Verzichtet der betreffende Mitgliedstaat nicht darauf, seinen Informationsbedarf geltend zu machen, so wird seine vollberechtigte Beteiligung durch einen im Konsens gefaßten Beschluß wirksam.

(8) Der Mitgliedstaat, der Daten an Europol weitergibt, entscheidet allein über Grad und Änderung der Empfindlichkeit der Daten. Die Verbreitung oder operative Auswertung von Analyse-daten bedarf einer Absprache unter den Teilnehmern an der Analyse. Insbesondere darf ein Mitgliedstaat, der einer laufenden Analyse beiträgt, Daten nicht ohne die vorherige Zustimmung der zuerst betroffenen Mitgliedstaaten verbreiten oder auswerten.

Artikel 11 **Indexsystem**

(1) Für die in den Dateien nach Artikel 10 Absatz 1 gespeicherten Daten wird von Europol ein Indexsystem erstellt.

(2) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten und die Verbindungsbeamten sind befugt, das Indexsystem zu konsultieren. Das Indexsystem muß so gestaltet sein, daß für den abrufenden Verbindungsbeamten anhand der abgerufenen Daten klar ersichtlich ist, daß die Dateien nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 10 Absatz 1 Informationen enthalten, die seinen entsendenden Mitgliedstaat betreffen.

Die Zugriffsmöglichkeit des Verbindungsbeamten wird so ausgestaltet, daß er die Möglichkeit hat, festzustellen, ob eine Information gespeichert ist oder nicht, daß aber Verknüpfungen und Rückschlüsse in bezug auf den Inhalt der Dateien ausgeschlossen sind.

(3) Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems werden vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

Artikel 12 **Errichtungsanordnung**

(1) Europol hat für jede nach Artikel 10 bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden Daten und gegebenenfalls diejenigen der in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 genannten Daten, die unbedingt erforderlich sind,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden dürfen,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 wird vom Direktor von Europol unverzüglich über den Entwurf einer solchen Errichtungsanordnung unterrichtet und erhält die entsprechenden Unterlagen, damit sie dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält, übermitteln kann.

(2) Ist es angesichts der Dringlichkeit nicht möglich, die Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 einzuholen, so kann der Direktor von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Errichtung einer Datei im Wege einer mit Gründen versehenen Entscheidung beschließen. Der Direktor teilt dies gleichzeitig den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit. Sodann ist das Verfahren nach Absatz 1 unverzüglich einzuleiten und so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

Titel IV

Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung

Artikel 13

Unterrichtungspflicht

Europol unterrichtet die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten unverzüglich über die ihren Mitgliedstaat betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist. Informationen und Erkenntnisse über andere Straftaten von erheblicher Bedeutung, die Europol bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, dürfen ebenfalls übermittelt werden.

Artikel 14

Datenschutzstandard

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen, an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

(3) Europol beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R (87)15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987.

Europol beachtet diese Grundsätze auch bei den nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d. h. bei jedem strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach bestimmten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 15

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei Europol aufbewahrten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol und der Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der Daten und die Prüfung der Speicherdauern, obliegt vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens

1. dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat,
2. Europol hinsichtlich der Daten, die ihm durch Dritte übermittelt wurden oder die Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

(2) Darüber hinaus ist Europol vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens für alle bei Europol eingegangenen und von Europol verarbeiteten Daten verantwortlich, die in dem Informationssystem nach Artikel 8, in den zu Analyse-zwecken errichteten Dateien nach Artikel 10 oder in dem Indexsystem nach Artikel 11 oder in den Karteien nach Artikel 14 Absatz 3 gespeichert sind.

(3) Europol speichert die Daten in der Weise, daß feststellbar ist, durch welchen Mitgliedstaat oder Dritten die Daten übermittelt wurden oder ob sie Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

Artikel 16

Protokollierungsregelung

Europol protokolliert durchschnittlich mindestens jeden zehnten, im Informationssystem nach Artikel 7 jeden Abruf von personenbezogenen Daten zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Protokolldaten dürfen nur zu dem genannten Zweck von Europol und den in den Artikeln 23 und 24 genannten Kontrollinstanzen verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, die Daten werden für eine laufende Kontrolle weiterhin benötigt. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz.

Artikel 17

Verwendungsregelung

(1) Personenbezogene Daten, die aus dem Informationssystem, dem Indexsystem oder den zu Analyse-zwecken errichteten Dateien abgerufen werden, und die auf jede andere geeignete Weise mitgeteilten Daten dürfen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Kriminalität und die sonstigen schwerwiegenden Formen der Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Verwendung der in Unterabsatz 1 genannten Daten erfolgt nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, dem die verwendenden Stellen unterstehen.

Europol darf die Daten nach Absatz 1 nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 verwenden.

(2) Teilt der übermittelnde Mitgliedstaat oder der Drittstaat oder die Drittstelle nach Artikel 10 Absatz 4 für bestimmte Daten besondere Verwendungsbeschränkungen mit, denen diese Daten in diesem Mitgliedstaat oder beim Dritten unterliegen, so sind diese Beschränkungen auch vom Verwender zu beachten, ausgenommen in dem besonderen Fall, in dem das nationale Recht zu einer Abweichung von den Verwendungsbeschränkungen zum Nutzen der Gerichte, der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen oder jeder anderen unabhängigen Stelle verpflichtet, die gesetzlich geschaffen und mit der Kontrolle der zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 beauftragt ist. In diesem Fall dürfen die Daten nur nach vorheriger Konsultierung des übermittelnden Mitgliedstaats verwendet werden, dessen Interessen und Standpunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.

(3) Die Verwendung der Daten für andere Zwecke oder durch andere Behörden als diejenigen nach Artikel 2 ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, möglich, soweit das nationale Recht dieses Mitgliedstaats dies zuläßt.

Artikel 18

Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen

(1) Europol kann bei ihm aufbewahrte personenbezogene Daten an Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 nach Maßgabe des Absatzes 4 übermitteln, wenn

1. dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, erforderlich ist,

2. in diesem Staat oder dieser Stelle ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist,
3. dies nach den allgemeinen Regelungen im Sinne des Absatzes 2 zulässig ist.

(2) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Umstände einstimmig allgemeine Regeln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 fest. Der Verwaltungsrat bereitet die Entscheidung des Rates vor und hört die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 an.

(3) Die Angemessenheit des Datenschutzstandards, den die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 bieten, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten eine Rolle spielen, insbesondere werden

1. die Art der Daten,
2. die Zweckbestimmung,
3. die Dauer der geplanten Verarbeitung sowie
4. die für die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 geltenden allgemeinen oder speziellen Bestimmungen

berücksichtigt.

(4) Sind die genannten Daten von einem Mitgliedstaat an Europol übermittelt worden, so darf Europol diese nur mit Zustimmung des Mitgliedstaats an Drittstaaten oder Drittstellen übermitteln. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zweck eine vorherige allgemeine oder eingeschränkte Zustimmung erteilen, die jederzeit widerrufbar ist.

Sind die Daten nicht von einem Mitgliedstaat übermittelt worden, so vergewissert sich Europol, daß durch deren Übermittlung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegenden Aufgaben nicht gefährdet werden,
2. weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung eines Mitgliedstaats gefährdet werden noch ihm sonst Nachteile entstehen können.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt Europol. Europol hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen einer Anfrage von Europol.

(6) Sofern die Übermittlung nach Absatz 1 geheimhaltungsbedürftige Informationen betrifft, ist sie nur zulässig, soweit ein Geheimschutzabkommen zwischen Europol und dem Empfänger besteht.

Artikel 19

Auskunftsanspruch

(1) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige nationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befaßt und dem Antragsteller mitteilt, daß er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird.

(2) Der Antrag ist von Europol binnen drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats vollständig zu bearbeiten.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder auf Veranlassung einer Überprüfung dieser Daten wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird; dabei sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ist eine Mitteilung über die Daten im Recht des befaßten Mitgliedstaats vorgesehen, so wird diese verweigert, soweit dies erforderlich ist

1. für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,
2. zum Schutz der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten,
3. zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter,

und deswegen das Interesse der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen zurücktreten muß.

(4) Das Recht auf eine Mitteilung wird nach Maßgabe des Absatzes 3 nach folgenden Verfahren ausgeübt:

1. Was die im Informationssystem nach Artikel 8 gespeicherten Daten betrifft, so darf ihre Mitteilung nur beschlossen werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, und die Mitgliedstaaten, die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffen sind, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann. Die mittelbaren Daten sowie die Modalitäten der Mitteilung werden von dem Mitgliedstaat angegeben, der die Daten eingegeben hat.
2. Was die von Europol im Informationssystem gespeicherten Daten betrifft, so müssen die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt haben, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann.
3. Was die Daten betrifft, die in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien nach Artikel 10 gespeichert sind, so bedarf ihre Mitteilung einer Konsensentscheidung von Europol und den an der Analyse beteiligten Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und des oder der von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.

Lehnen ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder Europol die Mitteilung über die Daten ab, so teilt Europol dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(5) Das Recht auf Überprüfung wird nach folgendem Verfahren ausgeübt:

Ist nach dem geltenden nationalen Recht die Mitteilung über die Daten nicht vorgesehen oder handelt es sich um einen einfachen Antrag auf Überprüfung, so nimmt Europol in engem Benehmen mit den betroffenen nationalen Behörden die Überprüfung vor und teilt dem Antragsteller mit, daß die Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(6) In der Antwort auf einen Antrag auf Auskunft über die Daten oder auf deren Überprüfung teilt Europol dem Antragsteller mit, daß er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz Beschwerde einlegen kann, wenn ihn die Entscheidung nicht befriedigt. Der Antragsteller kann ferner die gemeinsame Kontrollinstanz befragen, wenn sein Antrag nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist beantwortet worden ist.

(7) Legt der Antragsteller Beschwerde bei der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 ein, so wird die Beschwerde von dieser Instanz geprüft.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von einem Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegebenen Daten, so trifft die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Entscheidung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag eingereicht wurde. Die gemeinsame Kontrollinstanz konsultiert zuvor die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen. Die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht nimmt die notwendigen Überprüfungen vor, damit vor allem festgestellt wird, ob die ablehnende Entscheidung im Einklang mit Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 getroffen wurde. In diesem Fall wird die Entscheidung, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann, von der gemeinsamen Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz oder dem zuständigen Gericht getroffen.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von Europol in das Informationssystem eingegebenen Daten oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien und bleibt Europol oder ein Mitgliedstaat bei seiner Ablehnung, so kann sich die gemeinsame Kontrollinstanz nach Anhörung von Europol oder des betreffenden Mitgliedstaats über deren Einwände nur mit der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder hinwegsetzen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so teilt die gemeinsame Kontrollinstanz dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die ein Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegeben hat, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz des Mitgliedstaats, der die Daten eingegeben hat, daß die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die Europol in das Informationssystem eingegeben hat, oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz, daß die erforderliche Überprüfung von Europol ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d.h. für jeden strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach festgelegten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 20

Berichtigung und Löschung von Daten

(1) Erweist sich, daß bei Europol gespeicherte Daten, die von Drittstaaten oder Drittstellen übermittelt wurden oder die sich aus seiner Analysetätigkeit ergeben, unrichtig sind oder daß ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so hat Europol diese Daten zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Werden unrichtige Daten oder Daten, die im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, von den Mitgliedstaaten bei Europol unmittelbar eingegeben, so haben die betreffenden Staaten diese Daten in Abstimmung mit Europol zu berichtigen oder zu löschen. Werden unrichtige Daten in einer anderen geeigneten Weise übermittelt oder ist die Unrichtigkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehende Übermittlung zurückzuführen oder beruht sie darauf, daß Europol diese Daten in unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehender Weise eingegeben, berücksichtigt oder gespeichert hat, so hat Europol diese Daten in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu berichtigen oder zu löschen.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden alle Empfänger dieser Daten unverzüglich unterrichtet. Diese sind verpflichtet, die betreffenden Daten ebenfalls zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Jede Person ist berechtigt, Europol zu ersuchen, sie betreffende fehlerhafte Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Europol unterrichtet den Antragsteller von der Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden fehlerhaften Daten. Befriedigt die Antwort von Europol den Antragsteller nicht oder hat er binnen drei Monaten keine Antwort erhalten, so kann er die gemeinsame Kontrollinstanz befragen.

Artikel 21**Speicherungs- und Lösungsfristen für Dateien**

(1) Daten in Dateien sind nur so lange bei Europol zu speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Die Überprüfung der im Informationssystem gespeicherten Daten und deren Löschung erfolgt durch die eingebende Stelle. Die Überprüfung der in den sonstigen Dateien bei Europol gespeicherten Daten und deren Löschung wird durch Europol vorgenommen. Europol weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von drei Monaten automatisch auf den Ablauf ihrer Speichersprüffristen hin.

(2) Bei der Überprüfung können sich die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Stellen für eine Fortsetzung der Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Entscheiden sie sich nicht für eine weitere Speicherung, so werden die Daten automatisch gelöscht.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu dieser Person führt. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen, die Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Löscht ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Dateien an Europol übermittelte Daten, die in den sonstigen Dateien bei Europol gespeichert sind, so teilt er dies Europol mit. Europol löscht in diesem Fall die Daten, es sei denn, an diesen besteht ein weitergehendes Interesse von Europol, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Mitgliedstaat besitzt. Europol teilt eine Fortdauer der Speicherung dieser Daten dem entsprechenden Mitgliedstaat mit.

(5) Die Löschung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Artikel 22**Aufbewahrung und Berichtigung von Daten in Akten**

(1) Erweist sich, daß eine von Europol geführte Akte in ihrer Gesamtheit oder Daten in dieser Akte für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nicht mehr erforderlich sind oder stehen diese Informationen insgesamt im Widerspruch zu diesem Übereinkommen, so sind die Akte oder die betreffenden Daten zu vernichten. Solange diese Akte oder diese Daten nicht tatsächlich vernichtet werden, ist auf ihnen zu vermerken, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

Die Vernichtung einer Akte kann unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls legitime Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist auf der Akte ebenfalls der Vermerk anzubringen, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

(2) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol unrichtig sind, so hat Europol diese zu berichtigen.

(3) Jede Person, die von einer Akte von Europol betroffen ist, kann gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks geltend machen. Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 24 Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

Artikel 23**Nationale Kontrollinstanz**

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung

dieser Daten an Europol durch diesen Mitgliedstaat unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der Personen verletzt werden. Zu diesem Zweck hat die Kontrollinstanz nach den einschlägigen nationalen Verfahren über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die von dem Mitgliedstaat eingegebenen Daten, die im Informationssystem und im Indexsystem enthalten sind.

Zur Durchführung ihrer Kontrollen haben die nationalen Kontrollinstanzen Zugang zu den Diensträumen und zu den Akten der jeweiligen zu Europol entsandten Verbindungsbeamten.

Ferner kontrollieren die nationalen Kontrollinstanzen nach den einschlägigen nationalen Verfahren die Tätigkeit der nationalen Stellen nach Artikel 4 Absatz 4 sowie die Tätigkeit der Verbindungsbeamten nach Artikel 5 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 3 und Absätze 4 und 5, soweit diese Tätigkeit den Schutz der personenbezogenen Daten betrifft.

(2) Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe und jedweder Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen.

Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt.

Artikel 24**Gemeinsame Kontrollinstanz**

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert die gemeinsame Kontrollinstanz die Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen; diese werden gegebenenfalls von Stellvertretern unterstützt und von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt. Sie bieten jede Gewähr für Unabhängigkeit und besitzen die nötige Befähigung. Jede Delegation hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die gemeinsame Kontrollinstanz benennt aus ihren Reihen einen Präsidenten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz von keiner Behörde Weisungen entgegen.

(2) Europol ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere hat Europol

1. der gemeinsamen Kontrollinstanz die erbetenen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten zu gewähren,
2. ihr jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren,
3. die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz über Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 auszuführen.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung von Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Probleme.

(4) Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer

etwaigen Speicherung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen.

(5) Stellt die gemeinsame Kontrollinstanz Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens bei der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so richtet sie entsprechende von ihr als notwendig angesehene Bemerkungen an den Direktor von Europol und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf diese Bemerkungen zu antworten. Der Direktor hält den Verwaltungsrat in allen Phasen des Verfahrens auf dem laufenden. Im Falle von Schwierigkeiten befaßt die gemeinsame Kontrollinstanz den Verwaltungsrat.

(6) Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Diese werden im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union dem Rat übermittelt; zuvor erhält der Verwaltungsrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die dem Bericht beigefügt wird.

Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts und legt gegebenenfalls die entsprechenden Modalitäten fest.

(7) Die gemeinsame Kontrollinstanz gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Diese wird dem Rat zur einstimmigen Billigung unterbreitet. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt einen Ausschuß ein, in dem jede Delegation mit einem Mitglied vertreten ist, das bei Abstimmungen jeweils eine Stimme hat. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 in jeder geeigneten Weise zu prüfen. Sofern sie dies verlangen, werden die Parteien, die auf Wunsch einen Berater hinzuziehen können, von diesem Ausschuß angehört. Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind gegenüber allen betroffenen Parteien rechtskräftig.

(8) Sie kann ferner eine oder mehrere Kommissionen einsetzen.

(9) Sie wird zu dem sie betreffenden Teil des Haushaltsplans konsultiert. Ihre Stellungnahme wird dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplans beigefügt.

(10) Sie wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 25 **Datensicherheit**

(1) Europol hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol treffen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung bei Europol Maßnahmen, die geeignet sind

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
9. zu gewährleisten, daß eingesetzte Systeme im Störfalle unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung) und
10. zu gewährleisten, daß die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).

Titel V **Rechtsstatus,** **Organisation und Finanzbestimmungen**

Artikel 26 **Rechtsfähigkeit**

(1) Europol besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Europol besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Europol kann insbesondere bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht auftreten.

(3) Europol ist befugt, mit dem Königreich der Niederlande ein Sitzabkommen und mit Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 die nach Artikel 18 Absatz 6 erforderlichen Geheimschutzabkommen sowie sonstige Vereinbarungen im Rahmen der vom Rat auf der Grundlage dieses Übereinkommens und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig festgelegten Regeln zu schließen.

Artikel 27 **Organe von Europol**

Die Organe von Europol sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. der Finanzkontrolleur,
4. der Haushaltsausschuß.

Artikel 28 **Verwaltungsrat**

(1) Europol verfügt über einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat

1. wirkt an der Erweiterung der Ziele von Europol mit (Artikel 2 Absatz 2),
2. legt die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol einstimmig fest (Artikel 5),
3. entscheidet einstimmig über die Zahl der Verbindungsbeamten, die die Mitgliedstaaten zu Europol entsenden können (Artikel 5),
4. sorgt für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu den Dateien (Artikel 10),

5. wirkt am Erlaß der Regeln für die Beziehungen zwischen Europol und Drittstaaten bzw. Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 mit Artikel 10, 18, 42),
6. legt einstimmig die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems fest (Artikel 11),
7. nimmt mit Zweidrittelmehrheit die Errichtungsanordnungen an (Artikel 12),
8. kann Stellungnahmen zu den Bemerkungen und Berichten der gemeinsamen Kontrollinstanz abgeben (Artikel 24),
9. prüft die Probleme, auf die ihn die gemeinsame Kontrollinstanz aufmerksam macht (Artikel 24 Absatz 5),
10. regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe im Informationssystem (Artikel 16),
11. wirkt an der Ernennung und Entlassung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren mit (Artikel 29),
12. überwacht die ordnungsgemäße Amtsführung des Direktors (Artikel 7, 29),
13. wirkt am Erlaß des Personalstatuts mit (Artikel 30),
14. wirkt an der Ausarbeitung von Geheimschutzabkommen und am Erlaß von Geheimschutzbestimmungen mit (Artikel 18, 31),
15. wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, an der Rechnungsprüfung und an der Entlastung des Direktors mit (Artikel 35, 36),
16. verabschiedet einstimmig den fünfjährigen Finanzplan (Artikel 35),
17. ernennt einstimmig den Finanzkontrolleur und überwacht dessen Amtsführung (Artikel 35),
18. wirkt am Erlaß der Finanzordnung mit (Artikel 35),
19. billigt einstimmig den Abschluß des Sitzabkommens (Artikel 37),
20. legt einstimmig die Ermächtigungsbestimmungen für die Europol-Bediensteten fest,
21. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und Europol oder zwischen Mitgliedstaaten über Entschädigungen, die im Rahmen der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung zu leisten sind (Artikel 38),
22. wirkt an einer etwaigen Änderung des Übereinkommens mit (Artikel 43),
23. ist verantwortlich für weitere Aufgaben, die ihm vom Rat insbesondere im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausüben.

(4) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, in Abwesenheit des Vertreters der Kommission zu beraten.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sind befugt, sich bei den Beratungen des Verwaltungsrates von Sachverständigen aus den jeweiligen Mitgliedstaaten begleiten und beraten zu lassen.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung.

(8) Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des Verwaltungsrates, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(9) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(10) Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich durch einstimmigen Beschluß

1. einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit von Europol im vergangenen Jahr,
2. einen Bericht über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol, der dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten und den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt.

Diese Berichte werden dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt.

Artikel 29

Direktor

(1) Europol wird von einem Direktor geleitet, der nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt wird; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Direktor wird von stellvertretenden Direktoren unterstützt, deren Anzahl vom Rat festgelegt wird und die nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Ihre Aufgaben werden durch den Direktor näher bestimmt.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für:

1. die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben,
2. die laufende Verwaltung,
3. die Personalverwaltung,
4. die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse,
5. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplans, des Stellenplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie für die Ausführung des Haushaltsplans von Europol,
6. alle sonstigen Aufgaben, die ihm im Übereinkommen oder vom Verwaltungsrat übertragen werden.

(4) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter von Europol.

(6) Durch einen Beschluß des Rates, der im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten gefaßt wird, können der Direktor und die stellvertretenden Direktoren nach Stellungnahme des Verwaltungsrates entlassen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die erste Amtszeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den Direktor fünf Jahre, für den ersten stellvertretenden Direktor vier Jahre und für den zweiten stellvertretenden Direktor 3 Jahre.

Artikel 30

Personal

(1) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol lassen sich bei ihrer Tätigkeit von den Zielen und Aufgaben von Europol leiten und dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Personen Weisungen entgegennehmen oder anfordern, sofern in diesem Übereinkommen keine anderweitige Bestimmung getroffen ist; Titel VI des Vertrags über die Europäische Union bleibt unberührt.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol. Er stellt die Bediensteten ein und entläßt sie. Bei der Auswahl der Bediensteten hat er neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Berücksichtigung von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union gewährleistet ist.

(3) Die Einzelheiten werden in dem Personalstatut festgelegt, das vom Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen wird.

Artikel 31

Geheimhaltung

(1) Europol und die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß geheimhaltungsbedürftige Informationen, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, geschützt werden. Zu diesem Zweck erläßt der Rat einstimmig eine entsprechende Geheimhaltungsregelung, die vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt wird.

(2) Soweit Personen von Europol mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, auf Antrag des Direktors von Europol die Sicherheitsüberprüfung von Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit gemäß ihren nationalen Bestimmungen durchzuführen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Die nach den nationalen Bestimmungen zuständige Behörde teilt Europol nur das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit, das für Europol bindend ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat und Europol dürfen mit der Datenverarbeitung bei Europol nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

Artikel 32

Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung

(1) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol und die Verbindungsbeamten haben sich jeder Handlung und jeder Meinungsäußerung zu enthalten, die dem Ansehen von Europol abträglich sein oder seiner Tätigkeit schaden könnte.

(2) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie alle anderen Personen, die zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden sind, haben über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, gegenüber allen nicht befugten Personen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch Europol notifiziert, wobei auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinzuweisen ist; über die Notifizierung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie die nach Absatz 2 besonders verpflichteten Personen dürfen über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Angelegenheiten ohne vorherige Benachrichtigung des Direktors – bzw. im Falle des Direktors selbst des Verwaltungsrates – über den Fall weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Je nach Lage des Falls wendet sich der Direktor oder der Verwaltungsrat an die Justizbehörde oder an jede andere zustän-

dige Stelle, damit die erforderlichen Maßnahmen nach dem für die befähigte Stelle geltenden nationalen Recht getroffen werden können, sei es, um die Modalitäten der Zeugenaussage so zu gestalten, daß die Geheimhaltung der Informationen gewährleistet ist, sei es, um, soweit nach nationalem Recht zulässig, die Mitteilung über die Daten zu verweigern, sofern der Schutz vorrangiger Interessen von Europol oder eines Mitgliedstaats dies erfordert.

Sieht das Recht des Mitgliedstaats ein Recht auf Aussageverweigerung vor, so bedürfen die zu einer Aussage aufgeforderten Personen einer Aussagegenehmigung. Die Genehmigung erteilt der Direktor und für eine Aussage des Direktors der Verwaltungsrat. Wird ein Verbindungsbeamter zu einer Aussage über Informationen aufgefordert, die er von Europol erhalten hat, so wird diese Genehmigung nach Zustimmung des Mitgliedstaats erteilt, der den betreffenden Verbindungsbeamten entsandt hat.

Besteht ferner die Möglichkeit, daß sich die Aussage auf Informationen und Erkenntnisse erstreckt, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat oder von denen ein Mitgliedstaat erkennbar betroffen ist, so ist vor der Genehmigung die Stellungnahme dieses Mitgliedstaats einzuholen.

Die Aussagegenehmigung darf nur versagt werden, soweit dies zur Wahrung höherrangiger schutzwürdiger Interessen von Europol oder des oder der betroffenen Mitgliedstaaten notwendig ist.

Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden der Betroffenen aus dem Amt oder der Beendigung von deren Dienstverhältnis oder Tätigkeit.

(4) Jeder Mitgliedstaat behandelt eine Verletzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder Geheimhaltung als einen Verstoß gegen seine Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- oder Berufsgeheimnissen oder seine Bestimmungen zum Schutz von Verschlußsachen.

Gegebenenfalls erläßt jeder Mitgliedstaat spätestens bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen, die für die Ahndung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder Geheimhaltungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind. Er trägt dafür Sorge, daß diese Vorschriften und Bestimmungen auch für seine eigenen Bediensteten gelten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Europol in Verbindung stehen.

Artikel 33

Sprachen

(1) Berichte und alle anderen Unterlagen und Dokumente, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen; Arbeitssprachen des Verwaltungsrates sind die Amtssprachen der Europäischen Union.

(2) Die für die Arbeit von Europol erforderlichen Übersetzungsdienste werden von dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union sichergestellt.

Artikel 34

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

(1) Der Vorsitz übermittelt dem Europäischen Parlament jährlich einen Sonderbericht über die von Europol durchgeführten Arbeiten. Das Europäische Parlament wird zu einer etwaigen Änderung dieses Übereinkommens gehört.

(2) Der Vorsitz des Rates oder der vom Vorsitz benannte Vertreter trägt gegenüber dem Europäischen Parlament der Verschwiegenheitspflicht und der Geheimhaltungspflicht Rechnung.

(3) Diese Pflichten lassen die Rechte der nationalen Parlämente, Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union und die allgemeinen Grundsätze, die für die Beziehungen zum Europäischen Parlament im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gelten, unberührt.

Artikel 35**Haushalt**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben von Europol einschließlich aller Kosten der gemeinsamen Kontrollinstanz und des von ihr errichteten Sekretariats nach Artikel 24 werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt; dem Haushaltsplan wird ein Stellenplan beigefügt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Zusammen mit dem Haushaltsplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten und andere gelegentliche Einnahmen finanziert. Der zu leistende Finanzierungsbeitrag der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt. Bruttosozialprodukt im Sinne dieses Absatzes ist das Bruttosozialprodukt nach der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen.

(3) Der Direktor stellt die Entwürfe des Haushaltsplans und des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 31. März jeden Jahres auf und legt sie nach Prüfung durch den Haushaltsausschuß dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Entwurf des fünfjährigen Finanzplans vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den fünfjährigen Finanzplan. Der Beschluß des Verwaltungsrates wird einstimmig gefaßt.

(5) Der Rat stellt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan von Europol nach Stellungnahme des Verwaltungsrats bis spätestens zum 30. Juni des Jahres fest, das dem Haushaltsjahr vorangeht. Der Rat faßt seinen Beschluß einstimmig. Das gleiche gilt sinngemäß auch für den Fall eines Ergänzungs- oder Nachtragshaushalts. Die Annahme des Haushaltsplans durch den Rat enthält die Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, die auf ihn entfallenden Finanzierungsbeiträge fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Direktor führt den Haushaltsplan nach der in Absatz 9 genannten Finanzordnung aus.

(7) Die Kontrolle über die Bindung und die Zahlung der Ausgaben sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung der Einnahmen werden von einem Finanzkontrolleur wahrgenommen, der vom Verwaltungsrat einstimmig ernannt wird und diesem verantwortlich ist. Die Finanzordnung kann vorsehen, daß für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben die Kontrolle durch den Finanzkontrolleur nachträglich erfolgt.

(8) Der Haushaltsausschuß setzt sich aus einem mit Haushaltsfragen vertrauten Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Er hat die Aufgabe, die Beratungen in Haushalts- und Finanzfragen vorzubereiten.

(9) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Finanzordnung fest, in der insbesondere die Einzelheiten der Aufstellung, Änderung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans und die Art und Weise der Zahlung der Finanzierungsbeiträge durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Artikel 36**Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungen über alle im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz der Aktiva und Passiva von Europol werden nach Maßgabe der Finanzordnung einer jährlichen Prüfung unterzogen. Hierzu legt der Direktor bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über den Jahresabschluß vor.

(2) Die Rechnungsprüfung wird von einem gemeinsamen Prüfungsausschuß vorgenommen, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag seines Präsidenten ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; hierbei wechseln sich die Mitglieder in der Weise ab, daß jährlich das Mitglied ersetzt wird, das bereits drei Jahre in dem Prüfungsausschuß vertreten war. Abweichend von Satz 2 wird für die erste Zusammensetzung des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Beginn der Tätigkeit von Europol das Mandat des Mitglieds, das durch Losentscheid

- an erster Stelle steht, auf zwei Jahre,
 - an zweiter Stelle steht, auf drei Jahre,
 - an dritter Stelle steht, auf vier Jahre
- festgesetzt.

Die etwaigen Kosten für die Rechnungsprüfung werden dem Haushalt nach Artikel 35 angelastet.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuß legt dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluß vor; zuvor erhalten der Direktor und der Finanzkontrolleur Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht und wird dieser Bericht im Verwaltungsrat erörtert.

(4) Der Direktor erteilt den Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses alle Auskünfte und gewährt ihnen jede Hilfe, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bedürfen.

(5) Der Rat erteilt dem Direktor nach Prüfung des Berichts über den Jahresabschluß Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr.

(6) Die Einzelheiten der Rechnungsprüfung regelt die Finanzordnung.

Artikel 37**Sitzabkommen**

Die Bestimmungen über die Unterbringung von Europol im Sitzstaat und über die Leistungen, die vom Sitzstaat zu erbringen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzstaat von Europol für die Mitglieder seiner Organe, seine stellvertretenden Direktoren, seine Bediensteten und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach einstimmiger Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande geschlossen wird.

Titel VI**Haftung und Rechtsschutz****Artikel 38****Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung**

(1) Jeder Mitgliedstaat haftet gemäß seinem nationalen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der durch in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhafte Daten, die von Europol gespeichert oder bearbeitet wurden, verursacht worden ist. Der Geschädigte kann eine Schadensersatzklage nur gegen den Mitgliedstaat erheben, in dem der Schadensfall eingetreten ist, und wendet sich hierzu an die nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats zuständigen Gerichte. Im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts kann ein Mitgliedstaat sich im Verhältnis zu dem Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß ein anderer Mitgliedstaat oder Europol unrichtige Daten übermittelt hat.

(2) Haben sich diese in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhaften Daten aufgrund einer fehlerhaften Übertragung oder einer Verletzung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Pflichten seitens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer unzulässigen oder unrichtigen Speicherung oder Bearbeitung

durch Europol ergeben, so sind Europol oder der oder die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Schadensersatzzahlungen auf einen entsprechenden Antrag hin zu erstatten, es sei denn, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schadensfall eingetreten ist, die Daten unter Verletzung dieses Übereinkommens verwendet hat.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Mitgliedstaat und Europol oder einem anderen Mitgliedstaat über den Grundsatz oder den Betrag dieser Erstattung, ist der Verwaltungsrat zu befassen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Artikel 39

Sonstige Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Recht, das auf den entsprechenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ist Europol unabhängig von einer Haftung nach Artikel 38 verpflichtet, den durch Verschulden seiner Organe, stellvertretenden Direktoren oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden in dem Maße zu ersetzen, wie er diesen zuzurechnen ist. Die vorstehende Bestimmung schließt andere Schadensersatzansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht aus.

(3) Der Geschädigte hat gegenüber Europol einen Anspruch auf Unterlassung einer Handlung oder auf Widerruf.

(4) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Streitigkeiten, die die Haftung von Europol nach diesem Artikel betreffen, zuständig sind, werden unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch spätere Beitrittsübereinkommen geänderten Fassung bestimmt.

Artikel 40

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

(2) Ist die Streitigkeit binnen sechs Monaten nicht beigelegt, so legen die daran beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich die Modalitäten fest, nach denen die strittige Frage geregelt werden soll.

(3) Hinsichtlich der Rechtsbehelfe, die von den Europol-Bediensteten eingelegt werden können, finden die Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten auf Zeit und die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anwendung.

Artikel 41

Vorrechte und Immunitäten

(1) Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe eines Protokolls, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen enthält.

(2) Das Königreich der Niederlande und die anderen Mitgliedstaaten vereinbaren gleichlautend für die von den anderen Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten sowie für deren Familienangehörige die Vorrechte und Immunitäten, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsbeamten im Rahmen von Europol erforderlich sind.

(3) Das Protokoll nach Absatz 1 wird vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen.

Titel VII

Schlußbestimmungen

Artikel 42

Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben zweckdienlich ist, begründet und unterhält Europol zu Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 Kooperationsbeziehungen. Der Verwaltungsrat stellt für diese Beziehungen einstimmig Regeln auf. Artikel 10 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 18 Absatz 2 bleiben unberührt; ein Austausch personenbezogener Daten findet nur nach den Bestimmungen der Titel II bis IV dieses Übereinkommens statt.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben erforderlich ist, kann Europol außerdem Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 4 bis 7 begründen und unterhalten. Für die in Satz 1 genannten Beziehungen stellt der Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Regeln auf. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 43

Änderung des Übereinkommens

(1) Der Rat beschließt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Rahmen des Artikels K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(2) Die Änderungen treten nach Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens in Kraft.

(3) Der Rat kann jedoch auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Prüfung durch den Verwaltungsrat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, die Definitionen der im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen zu erweitern, zu ändern oder zu ergänzen. Er kann ferner beschließen, neue Definitionen für diese Kriminalitätsformen einzuführen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Artikel 44

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat folgt, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(4) Europol nimmt unbeschadet des Absatzes 2 seine Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens erst auf, wenn der letzte der nach Artikel 5 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 9, Artikel 37 und Artikel 41 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Rechtsakte in Kraft tritt.

(5) Mit der Tätigkeitsaufnahme durch Europol endet die Tätigkeit der Europol-Drogenstelle entsprechend der vom Rat am 10. März 1995 beschlossenen Gemeinsamen Maßnahme bezüglich der Europol-Drogenstelle. Gleichzeitig erhält Europol sämtliche Ausstattungsgegenstände, die aus dem gemeinsamen Haushalt der Europol-Drogenstelle finanziert, von der Europol-Drogenstelle entwickelt oder hergestellt oder ihr von dem Sitzstaat zur dauernden, unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind, sowie ihre sämtlichen Archive und eigenständig verwalteten Datenbestände als Eigentum.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen vom Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts betreffend dieses Übereinkommen durch den Rat an im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einzeln oder gemeinsam alle vorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Europol seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Artikel 46

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 47

Verwahrer

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Übereinkommen werden vom Verwahrer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Anhang

Betreffend Artikel 2

Liste sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, mit denen sich Europol ergänzend zu den bereits in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen unter Wahrung der Ziele von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 befassen könnte

Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit:

- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug:

- organisierter Diebstahl,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Computerkriminalität,
- Korruption;

Illegaler Handel und Straftaten gegen die Umwelt:

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Umweltkriminalität,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern.

Der Umstand, daß Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann, sich mit einer der oben aufgeführten Kriminalitätsform zu befassen, impliziert außerdem, daß Europol auch für die damit verbundenen Geldwäschehandlungen und die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständig ist.

Was die in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Formen der Kriminalität betrifft, so bedeutet

- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen: Straftaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 des am 3. März 1980 in Wien und New York unterzeichneten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, die nukleare und/oder radioaktive Substanzen im Sinne von Artikel 197 EAG-Vertrag und der Richtlinie 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 betreffen;
- Schleuserkriminalität: Aktionen, die vorsätzlich und zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme dort entgegen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Bedingungen zu erleichtern;
- Menschenhandel: tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung;
- Kraftfahrzeugkriminalität: Diebstahl oder Verschiebung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sattelschleppern, Omnibussen, Krafträdern, Wohnwagen, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Ladungen von Lastkraftwagen oder Sattelschleppern und Einzelteilen von Kraftfahrzeugen sowie Hehlerei an diesen Sachen;
- Geldwäschehandlungen: Straftaten nach Artikel 6 Absätze 1 bis 3 des am 8. November 1990 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Die in Artikel 2 und im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen werden von den zuständigen nationalen Behörden nach den Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Staaten beurteilt.

Erklärungen

Zu Artikel 10 Absatz 1

„Bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 1 werden die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich weiterhin dafür Sorge tragen, daß folgender Grundsatz bekräftigt wird:

Daten über Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die über den Umfang von Artikel 8 Absätze 2 und 3 hinausgehen, dürfen nur dann gespeichert werden, wenn wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen diese Personen Strafverfahren zu führen sind, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.“

Zu Artikel 14 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 8

1. „Die Datenübermittlung im Rahmen dieses Übereinkommens erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und das Königreich der Niederlande in der Erwartung, daß Europol und die Mitgliedstaaten bei der nichtautomatisierten Verarbeitung und Nutzung dieser Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens sinngemäß anwenden.“
2. „Der Rat erklärt im Hinblick auf Artikel 14 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 8 des Übereinkommens, daß Europol zur Frage der Beachtung des Datenschutzstandards beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Europol hinsichtlich der nichtautomatisierten Datenverarbeitung drei Jahre nach seiner Tätigkeitsaufnahme einen Bericht erstellt, an dessen Ausarbeitung die gemeinsame Kontrollinstanz sowie die nationalen Kontrollinstanzen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt werden; dieser Bericht wird nach Vorbereitung durch den Verwaltungsrat vom Rat geprüft.“

Zu Artikel 40 Absatz 2

„Folgende Mitgliedstaaten kommen überein, die Streitigkeiten in einem solchen Fall systematisch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen:

- Königreich Belgien
- Königreich Dänemark
- Bundesrepublik Deutschland
- Griechische Republik
- Königreich Spanien
- Französische Republik
- Irland
- Italienische Republik
- Großherzogtum Luxemburg
- Königreich der Niederlande
- Republik Österreich
- Portugiesische Republik
- Republik Finnland
- Königreich Schweden.“

Zu Artikel 42

„Der Rat erklärt, daß Europol vorrangig Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Staaten aufnehmen sollte, mit denen die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einen strukturierten Dialog unterhalten.“

Gesetz
zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags
über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(Europol-Auslegungsprotokollgesetz)

Vom 17. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 24. Juli 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, der Erklärung zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, der Erklärung gemäß Artikel 2 des Protokolls und der Erklärung zur Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte nach Maßgabe des Protokolls wird zugestimmt. Das Protokoll und die in Satz 1 genannten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, ist verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Europol-Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Artikel 3

In dem Beschluß, mit dem die Auslegungsfrage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wird, ist die auszulegende Vorschrift zu bezeichnen sowie die zu klärende Auslegungsfrage darzulegen. Soweit dies zur Beurteilung der Auslegungsfrage erforderlich ist, ist der Sach- und Streitstand in gedrängter Form darzustellen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt an demselben Tage in Kraft, an dem das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150) in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Protokoll
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der
Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die hohen Vertragsparteien –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt, die dem Übereinkommen als Anhang beigefügt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, im folgenden „Europol-Übereinkommen“, genannt.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Europol-Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, daß

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaates, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält,
- oder
- b) jedes Gericht dieses Mitgliedstaates dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Europol-Übereinkommen in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, das vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 beitreibt, muß die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Abgefaßt in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erklärung

zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Fertigstellung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Erklärung gesetzt.

Erklärungen gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 2 anerkennen:

Die Französische Republik und Irland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärungen

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und die Portugiesische Republik behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Europol-Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Schweden wird/werden die Erklärung(en) im Herbst 1996 abgegeben; für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

Die Regierungen Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs weisen darauf hin, daß in bezug auf die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuzuerkennende Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen so rasch wie möglich eine Lösung gefunden werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

Die italienische Regierung ist entsprechend dem Standpunkt, den sie hinsichtlich der Zuerkennung von Zuständigkeiten an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf Rechtsakte vertritt, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen werden, der Auffassung, daß für das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen eine Lösung herbeigeführt werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

**Verordnung
zur Einführung der Rheinpatentverordnung
(RheinPatEV)**

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 25. April und 28. November 1996 beschlossene Rheinpatentverordnung (RheinPatV) – Anlage – gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein.

(2) Zur Führung von Fahrzeugen der Streitkräfte ist ein Rheinpatent nicht erforderlich.

(3) Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 1.03 Nr. 5 der Anlage ist eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Erteilung von Rheinpatenten, mit Ausnahme des Kanalpenichenpatentes, von vorläufigen Rheinpatenten und Ersatzausfertigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Sie sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 3.01 Nr. 1 Satz 1, § 3.02 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2, Nr. 4 Satz 2, § 3.03 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, § 3.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 Satz 2, § 4.03 Nr. 5 der Anlage.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 3.02 Nr. 1 der Anlage ist jedes den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsamt. Diese können die Erledigung einzelner Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 4.01 Nr. 1 Satz 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 4.01 Nr. 2 Satz 1 und des § 4.03 Nr. 6 Satz 2 der Anlage sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.03 der Anlage für den Entzug eines Rheinpatentes oder eines nach § 5.01 Nr. 1 der Anlage weitgeltenden Patentes ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die oder deren nachgeordnetes Wasser- und Schifffahrtsamt es erteilt hat.

(5) Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a sowie im Sinne des § 4.02 Nr. 2 und 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd.

(6) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.05 Satz 2 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd und deren nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämter, soweit ihnen in dieser Verordnung Zuständigkeiten oder Aufgaben zugewiesen werden.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des § 2.06 Nr. 1 Satz 2 der Anlage ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt.

Artikel 3

Ärztliche Zeugnisse

(1) Das ärztliche Zeugnis über die Tauglichkeit als Schiffsführer (§ 2.01 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.03 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.05 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2, § 4.01 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2 der Anlage) muß von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft oder von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt des hafenärztlichen Dienstes ausgestellt sein.

(2) Ein ärztliches Zeugnis, das von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Mannheimer Akte (Bekanntmachung der Neufassung des deutschen Wortlautes vom 11. März 1969, BGBl. II S. 597) nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage ausgestellt worden ist, steht dem Zeugnis nach Absatz 1 gleich.

Artikel 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Rheinpatentverordnung verstößt, indem er

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt,
2. als Inhaber eines Rheinpatentes
 - a) einer vollziehbaren Auflage nach § 3.03 Nr. 1 oder § 4.01 Nr. 3 zuwiderhandelt,
 - b) auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b ruht,
 - c) entgegen § 4.02 Nr. 2 das Rheinpatent nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Ruhensfrist zur amtlichen Verwahrung vorlegt oder

- d) entgegen § 4.03 Nr. 3 Satz 2 ein erloschenes Rheinpatent nicht oder nicht unverzüglich abliefern oder zur Entwertung vorlegt oder
3. als Eigentümer oder Ausrüster anordnet oder zuläßt, daß jemand
 - a) entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt oder
 - b) auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b ruht.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 1986 (BGBl. I S. 933), außer Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Erteilung von Patenten für den Rhein
(Rheinpatentverordnung – RheinPatV)**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1.01 Begriffsbestimmungen
- 1.02 Geltungsbereich
- 1.03 Patentpflicht
- 1.04 Patentarten
- 1.05 Richtlinien

Kapitel 2

Anforderungen für den Erwerb eines Rheinpatentes

- 2.01 Großes Patent
- 2.02 Kleines Patent
- 2.03 Sportpatent
- 2.04 Kanalpenichenpatent
- 2.05 Behördenpatent
- 2.06 Nachweis von Fahrzeit und Strecke

Kapitel 3

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

- 3.01 Prüfungskommission
- 3.02 Antrag
- 3.03 Zulassung zur Prüfung
- 3.04 Prüfung
- 3.05 Befreiungen und Erleichterungen
- 3.06 Ausstellung und Erweiterung der Patente

Kapitel 4

Überprüfung und Entzug der Patente

- 4.01 Überprüfung der Tauglichkeit
- 4.02 Aussetzen der Gültigkeit des Patent
- 4.03 Entzug des Patent

Kapitel 5

Übergangsbestimmungen

- 5.01 Gültigkeit der bisherigen Patente
- 5.02 Zuordnung der Patentarten
- 5.03 Anrechnung von Fahrzeiten

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage A1 – Muster des Rheinpatentes
- A2 – Muster der vorläufigen Rheinpatente
- B1 – Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes
- B2 – Muster des ärztlichen Zeugnisses über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschifffahrt
- C – Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Patent für den Rhein

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. „Fahrzeug“ ein Binnenschiff, ein Seeschiff oder ein schwimmendes Gerät;
2. „Binnenschiff“ ein Schiff, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
4. „Schwimmendes Gerät“ eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
5. „Sportfahrzeug“ ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
6. „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
7. „Schleppboot“ ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
8. „Schubboot“ ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
9. „Kanalpeniche“ ein Schiff, das eine Länge von 38,50 m und eine Breite von 5,05 m nicht überschreitet und gewöhnlich auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrt;
10. „Behördenfahrzeug“ ein Fahrzeug, dessen Länge 25 m nicht überschreitet und das im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt wird;
11. „Feuerlöschboot“ ein Fahrzeug, dessen Länge 15 m oder mehr aufweist und das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzt wird;
12. „Länge“ die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
13. „Breite“ die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);
14. „Gekuppelte Fahrzeuge“ eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
15. „Decksmannschaft“ die Mindestbesatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
16. „Matrose“, „Matrosen-Motorwart“, „Bootsmann“, „Steuermann“ eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung besitzt;
17. „Fahrzeit“ die Zeit an Bord eines Fahrzeuges, das sich auf Reisen befindet.

§ 1.02

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Patentpflicht auf dem Rhein für die jeweilige Fahrzeugart und -größe und die zu durchzufahrende Strecke sowie die Bedingungen für den Erwerb eines Rheinpatentes.

§ 1.03

Patentpflicht

1. Wer auf dem Rhein ein Fahrzeug führen will, bedarf eines Rheinpatentes nach dieser Verordnung für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie für die zu durchzufahrende Strecke.

2. Das Rheinpatent wird für den Rhein oder für einzelne Streckenabschnitte erteilt.

3. Für die Fahrt unterhalb der Spyck'schen Fähre (km 857,40) genügt

a) sofern die deutsch-niederländische Grenze in der einen oder anderen Richtung nicht überschritten wird, anstelle des Patentes nach § 2.01

ein Schifferpatent nach Anhang I der Richtlinie 91/672/EWG oder ein auf Grund der Richtlinie 96/50/EG erteiltes Schifferpatent;

b) anstelle der Patente nach den §§ 2.02 bis 2.05 ein anderes von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Patent.

4. Für Fahrzeuge – ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote – mit einer Länge von weniger als 15 m genügt ein Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht.

5. Die Patentpflicht für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur

a) mit Muskelkraft fortbewegt werden,

b) unter Segel fahren oder

c) mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind,

richtet sich ausschließlich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten.

§ 1.04

Patentarten

1. Rheinpatente nach dieser Verordnung sind:

a) das Große Patent zum Führen aller Fahrzeuge,

b) das Kleine Patent zum Führen eines Fahrzeuges von weniger als 35 m Länge, wenn es sich nicht um ein Schlepp- oder Schubboot handelt oder wenn es keine gekuppelten Fahrzeuge fortbewegt, oder zum Führen eines Fahrzeuges, das zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt ist,

c) das Sportpatent zum Führen eines Sportfahrzeuges von weniger als 25 m Länge,

d) das Kanalpenichenpatent zum Führen von Kanalpenichen auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92),

e) das Behördenpatent zum Führen von Behördenfahrzeugen und Feuerlöschbooten.

2. Die Patente nach Nummer 1 berechtigen auch zum Führen eines Fahrzeuges nach § 1.03 Nr. 4.

§ 1.05**Richtlinien**

Zur Anwendung dieser Verordnung kann die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Richtlinien beschließen. Die zuständigen Behörden sind daran gebunden.

Kapitel 2**Anforderungen für den Erwerb eines Rheinpatentes****§ 2.01****Großes Patent**

1. Wer das Große Patent erwerben will, muß mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens vier Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschiffahrt mindestens zwei Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder mindestens ein Jahr als Bootsmann.

2. Geeignet ist, wer

- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muß;

- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten läßt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
- c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

3. Die Fahrzeit muß auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschiffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden.

Auf die Fahrzeit nach Nummer 1, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muß, werden angerechnet

- a) höchstens bis zu zwei Jahren die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,
- b) höchstens bis zu einem Jahr die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

4. Außerdem muß die Strecke, für die das Große Patent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führen ein Großes Patent erforderlich ist, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages befahren worden sein, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycyk'schen Fähre.

§ 2.02**Kleines Patent**

1. Wer das Kleine Patent erwerben will, muß mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens ein Jahr Fahrzeit

an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschiffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart nachweisen.

2. Geeignet ist, wer

- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muß;

- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten läßt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
- c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

3. Die Fahrzeit muß auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschiffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.

4. Außerdem muß die Strecke, für die das Kleine Patent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages befahren worden sein, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycyk'schen Fähre.

§ 2.03**Sportpatent**

1. Wer das Sportpatent erwerben will, muß mindestens 18 Jahre alt und geeignet sein.

2. Geeignet ist, wer

- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muß;

- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat und nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten läßt;
- c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

3. Außerdem muß die Strecke, für die das Sportpatent beantragt wird, auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr

- a) entweder mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre,

oder

- b) im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrages

befahren worden sein.

Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycyk'schen Fähre.

4. Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist.

§ 2.04**Kanalpenichenpatent**

Wer das Kanalpenichenpatent erwerben will, muß

- a) mindestens 18 Jahre alt sein und
- b) die zur Führung von Kanalpenichen auf dem Rhein-Rhône-Kanal erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Das Kanalpenichenpatent wird auf Stromabschnitte außerhalb des Bereiches zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim nicht erweitert.

§ 2.05**Behördenpatent**

1. Wer das Behördenpatent erwerben will, muß

- a) mindestens 21 Jahre alt sein;
- b) einem Polizei- oder Zollorgan, einer anderen Behörde oder einem anerkannten Feuerlöschdienst angehören;
- c) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich sein.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muß;

- d) befähigt sein, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- e) mindestens drei Jahre die Binnenschifffahrt praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres;
- f) die Strecke, für die das Behördenpatent beantragt wird, auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycck'schen Fähre.

2. Die vorgesetzte Dienststelle muß eine Bescheinigung ausgestellt haben, mit der die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b, e und f bestätigt werden.

§ 2.06**Nachweis von Fahrzeit und Strecke**

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nachzuweisen. Das Schifferdienstbuch muß von der zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Es kann in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache erstellt sein.

2. Soweit ein Schifferdienstbuch nach den Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung für den Rhein oder nach nationalen Vorschriften für Wasserstraßen außerhalb des Rheins nicht vorhanden sein muß, können die Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit auch durch eine amtliche und noch gültige Urkunde nachgewiesen werden, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen die Person gefahren ist;
- b) Namen der Schiffsführer;
- c) Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten;
- d) Art der Beschäftigung;
- e) befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

3. Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 3.05 Nr. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.

4. Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.

5. Die Zeit des Besuches einer Schifferberufsschule ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.

6. Urkunden nach den Nummern 2 bis 5 sind, soweit erforderlich, mit amtlicher Übersetzung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache vorzulegen.

Kapitel 3**Zulassungs- und Prüfungsverfahren****§ 3.01****Prüfungskommission**

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Verwaltung einer der Rheinuferstaaten oder Belgiens ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde.

2. Die Prüfungskommission muß so besetzt sein, daß mindestens ein Prüfer Inhaber des Patentbesitzes der beantragten Art oder des Großen Patentbesitzes und dieser oder ein weiterer Prüfer Inhaber eines Patentbesitzes für die beantragte Strecke ist.

§ 3.02**Antrag**

1. Wer ein Rheinpatent erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
- b) Patentart, die erworben werden soll;
- c) Rheinstraße, für die das Patent erworben werden soll.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Licht- oder Paßbild aus neuerer Zeit;
- b) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen danach Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
- d) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

3. Die Anforderung an die Eignung nach § 2.01 Nr. 2 Buchstabe b, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe b oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe b ist durch

- einen gültigen Strafregisterauszug oder
- eine andere gleichwertige gültige Urkunde

nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben die nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende gültige Urkunde vorzulegen. Diese Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.

4. Soll das Patent auf einen anderen Streckenabschnitt erweitert werden, sind dem Antrag nur die Kopie dieses Patentbesitzes und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen.

Soll ein Rheinpatent auf eine andere Rheinpatentart erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage des Zeugnisses nach Nummer 2 Buchstabe b oder der Urkunde nach Nummer 3 absehen.

5. Der Antrag auf Erteilung des Kanalpenichenpatentbesitzes bedarf keiner besonderen Form.

§ 3.03**Zulassung zur Prüfung**

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Anforderungen nach den §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, ausgenommen § 2.01 Nr. 2 Buchstabe c, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe c oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe c sowie die Bedingungen nach § 3.02 erfüllt. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.

2. Die zuständige Behörde kann bei einer Person, die die Anforderung nach § 2.01 Nr. 2 Buchstabe b, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe b oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe b nicht erfüllt, anordnen, daß diese vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).

§ 3.04**Prüfung**

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nachzuweisen, daß er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage C

a) über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundsätze der Unfallverhütung verfügt und

b) die erforderliche Streckenkenntnis hat.

2. Für den Erwerb des Großen und des Kleinen Patenten ist wegen der Anforderungen an die Fahrzeit nach § 2.01 Nr. 1 und § 2.02 Nr. 1 eine theoretische Prüfung, für den Erwerb des Sportpatentes und des Behördenpatentes eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich.

3. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 3.05**Befreiungen und Erleichterungen**

1. Wer eine berufsbezogene Abschlußprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die Gegenstand einer von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als gleichwertig anerkannten Prüfung waren.

2. Wer ein Befähigungszeugnis im Sinne des § 1.03 Nr. 4 besitzt, kann beim Erwerb des Sportpatentes von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.

3. Wer ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinuferstaaten oder Belgiens oder ein anderes gültiges von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen besitzt, muß für den Erwerb eines Rheinpatentes die Zulassungsbedingungen nach § 3.03 erfüllen, jedoch bei der Prüfung nur die Kenntnis der auf dem Rhein gültigen Verordnungen und Bestimmungen sowie die erforderliche Streckenkenntnis nachweisen.

4. Wer ein Behördenpatent besitzt, erhält auf Antrag ohne Prüfung ein Sportpatent für die gleiche Strecke.

5. Wer ein Rheinpatent besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Rheinpatentart nach § 1.04 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Stromabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Rheinpatentes

nachgewiesen wurden. Die Patente nach den §§ 2.01, 2.02, 2.03 und 2.05 gelten zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim sowie unterhalb der Spycyk'schen Fähre auch ohne Erweiterung auf diese Strecken.

§ 3.06**Ausstellung und Erweiterung der Patente**

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A1.

Es erhält den Aufdruck:

„Großes Patent“, „Kleines Patent“, „Sportpatent“, „Kanalpennchenpatent“ oder „Behördenpatent“.

2. Auflagen nach § 3.03 Nr. 1 oder Beschränkungen nach § 5.02 Nr. 3 sind einzutragen.

3. Die ausstellende Behörde erteilt für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des Rheinpatentes nach dem Muster der Anlage A1 ein vorläufiges Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A2.

4. Im Falle der Erweiterung kann auch eine zuständige Behörde für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des neuen Rheinpatentes die Bescheinigung nach Nummer 3 erteilen. Sie teilt dies der ausstellenden Behörde zur Ausstellung des neuen Rheinpatentes nach dem Muster der Anlage A1 mit.

5. Ist ein Rheinpatent unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muß gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

Kapitel 4**Überprüfung und Entzug der Patente****§ 4.01****Überprüfung der Tauglichkeit**

1. Wer das Große Patent, das Kleine Patent oder das Sportpatent besitzt, muß den Nachweis der Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf, bei der ausstellenden Behörde

a) mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre;

b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich

erneuern. Beim Nachweis der Tauglichkeit kann die ausstellende Behörde bis zum Erhalt des Rheinpatentes eine befristete Bescheinigung als Ersatzurkunde ausstellen.

Der Nachweis der Tauglichkeit kann auch bei einer anderen zuständigen Behörde geführt werden. Diese leitet die Unterlagen an die ausstellende Behörde weiter und kann an Stelle der ausstellenden Behörde eine befristete Bescheinigung als Ersatzurkunde ausstellen.

2. Hat eine zuständige Behörde unbeschadet der Nummer 1 Zweifel an der Tauglichkeit eines Patentinhabers, unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde. Diese kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen. Die Kosten dafür trägt der Patentinhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.

3. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, kann die ausstellende Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die darin eingetragen werden.

§ 4.02

Aussetzen der Gültigkeit des Patent

1. Die Gültigkeit des Rheinpatentes ruht,
 - a) auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des Patentinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;
 - b) auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 4.01 Nr. 1 Satz 1 erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.

2. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe a ist das Rheinpatent der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.

3. Die zuständige Behörde teilt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der ausstellenden Behörde mit, daß sie eine Anordnung nach Nummer 1 Buchstabe a erlassen hat.

§ 4.03

Entzug des Patent

1. Erweist sich der Inhaber eines Rheinpatentes zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, hat die ausstellende Behörde ihm das Patent zu entziehen.

2. Ist der Inhaber eines Rheinpatentes wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 3.06 Nr. 2 nicht nachgekommen, kann die ausstellende Behörde ihm das Patent entziehen.

3. Das Rheinpatent erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Patent ist unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

4. Die ausstellende Behörde kann beim Entzug bestimmen, daß

- a) ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf oder
- b) der Bewerber um ein neues Patent für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muß.

5. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Patent

6. Die entziehende Behörde teilt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt den Entzug mit. Stellt eine zuständige Behörde Tatsachen fest, die einen Entzug rechtfertigen können, teilt sie dies der ausstellenden Behörde mit.

Kapitel 5

Übergangsbestimmungen

§ 5.01

Gültigkeit der bisherigen Patente

1. Patente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind oder weitergalten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig.

2. Die Bestimmungen des § 4.01 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Rheinschifferpatente, Kleine Patente und Sportschifferpatente nach Nummer 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer bei Inkrafttreten der Verordnung bereits das Alter nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a erreicht hat, muß seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem Muster der Anlage A1 ausgestellt.

3. Die Bestimmungen der §§ 4.02 und 4.03 sind auf die Patente nach Nummer 1 anzuwenden.

§ 5.02

Zuordnung der Patentarten

1. Gültige Patente nach § 5.01 Nr. 1 entsprechen den Patenten nach § 1.04 Nr. 1 dieser Verordnung wie folgt:

Folgende nach § 5.01 Nr. 1 gültige Patente	entsprechen	den Patenten nach § 1.04 Nr. 1 dieser Verordnung
Rheinschifferpatent	→	Großes Patent
Kleines Patent	→	Kleines Patent
Penichenpatent	→	Kanalpenichenpatent
Polizeibootpatent	→	Behördenpatent
Zollbootpatent	→	Behördenpatent
Feuerlöschbootpatent	→	Behördenpatent
Sportschifferpatent	→	Sportpatent

2. Ein gültiges Patent kann nach Maßgabe der Tabelle in Nummer 1 in das entsprechende Patent für die gleiche Strecke umgetauscht werden.

3. Wer vor dem 1. Juli 1999 nachweist, daß er vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Sportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Sportpatent ohne Prüfung, das auf das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m³ beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden anerkannten oder einem anerkannten Wassersportverband angehörenden Wassersportvereines.

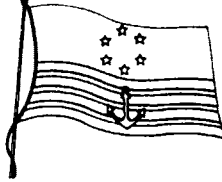
§ 5.03

Anrechnung von Fahrzeiten

Die Fahrzeit und die Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschrift angerechnet.

Anlage A1
(Muster)

Modell des Rheinpatentes
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau)

Rheinpatent	Bundesrepublik Deutschland Wasser- und Schifffahrts- direktion West
1. Großes Patent	
2. xxx	
3. xxx	
4. 01. 01. 1960 – D – Duisburg	
5. 02. 01. 1998	
	
	6. XXXX
8. ###	7. <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>
9. km 425 – km 780	
10. 31. 12. 2009	
11.	

Rheinpatent	
1. Aufdruck nach § 3.06 RheinPatV	7. Fotografie des Inhabers
2. Name des Inhabers	8. Unterschrift des Inhabers
3. Vorname(n)	9. R: Gesamter Rhein oder km ... – km ... Streckenabschnitt des Rheins
4. Geburtsdatum, -staat und -ort	10. Karte gültig bis
5. Ausstellungsdatum des Patent	11. Vermerk(e)
6. Ausstellungsnummer	

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Rheinpatent
(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepaß)

**Großes Patent*)/Kleines Patent*)/Sportpatent*)/
Kanalpenichenpatent*)/Behördenpatent*)**

Frau*)/Herr*)
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum:

Geburtsort: Staat:

ist Inhaberin/Inhaber*) der oben angegebenen Rheinpatentart für den gesamten Rhein*)/für den Streckenabschnitt von km bis km*).

Dieses vorläufige Rheinpatent ist gültig bis zum Erhalt des Rheinpatentes, längstens aber 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

.....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage B1

**Mindestanforderungen an die
Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes**

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehschärfe:
Kontrast 1 : 2, nur in Zweifelsfällen zu prüfen.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Abweichungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test, den Ishihara-Test nach den Tafeln 12 bis 20 oder einen anderen gleichwertigen Test besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit einem Anomaloskop, wobei den genannten Testverfahren gleichwertige Ergebnisse erzielt werden müssen.
6. Motilität:
Freie Beweglichkeit der Augen, keine Doppelbilder.

Sehhilfe:

Auch bei Verwendung von Sehhilfen (Kontaktlinsen, Brillen) müssen die Anforderungen an die Sehschärfe und das Gesichtsfeld erfüllt werden.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache mit oder ohne Hörgerät bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m, nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll ein Ton- oder ein Sprach-Audiogramm angefertigt werden. Der Mittelwert der Hörverluste des besseren Ohres bei den Frequenzen 500, 1 000 und 2 000 Hz darf 40 dB nicht überschreiten.

III. Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben.

IV. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlaß zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewußtseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmißbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Arbeitsmedizinischer Dienst

**Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer
in der Rheinschifffahrt**

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag, -ort

Ausgewiesen durch

I. Sehvermögen	1. Tagessehschärfe			
	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe
	2. Dämmerungsehschärfe ¹⁾ Kontrast 1 : 2		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	3. Dunkeladaption ¹⁾		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	4. Gesichtsfeld ohne Abweichungen perimetrische Untersuchung ¹⁾		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	5. Farbumscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Motilität vorhanden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Untersuchungsergebnis		<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend	
II. Hörvermögen	Hörgerät		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000 und 2000 Hz	links	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
		rechts	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Untersuchungsergebnis		<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend
III.	Fähigkeit, eine Last von 20 kg hochzuheben		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
IV. Krankheiten oder körperliche Mängel	Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken			
	<input type="checkbox"/> liegen nicht vor		<input type="checkbox"/> liegen vor	
Bemerkungen (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite)		<input type="checkbox"/>		

Gesamturteil	<input type="checkbox"/> tauglich	<input type="checkbox"/> untauglich	<input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich (s. IV.)
Als Schiffsführer			

Ort, Datum	Unterschrift/Siegel/Stempel
------------	-----------------------------

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen.

**Prüfungsprogramm
für den Erwerb eines Patentes für den Rhein**

Vorbemerkung:**Patentarten** (Spalten 4 bis 7)

A – Großes Patent

B – Kleines Patent

C – Sportpatent

D – Behördenpatent

geforderte Kenntnisse (Spalte 3)

1 – Detailkenntnisse

2 – Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
1.	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher					
1.1	Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)					
	Kapitel 1 bis 7, 15	1	x	x	x	x
	Kapitel 8	1	x	x		
	Kapitel 9, 10, 12, 14 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x
	Kapitel 11	1	x			
	Anlagen					
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	x	x	x	x
	6. Schallzeichen	1	x	x	x	x
	7. Schiffsfahrtszeichen	1	x	x	x	x
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	x	x	x	x
	10. Ölkontrollbuch	1	x	x	x	x
	Merkblätter/Handbücher					
	Sprechfunk	2	x	x	x	x
	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x
1.2	Kollisionsverhütungsregeln	1	x	x	x	
1.3	Rheinschiffsuntersuchungsordnung					
	Aufbau und Inhalt	2	x	x	x	x
	Inhalt Schiffsattest	2	x	x	x	x
	Besatzungsvorschriften, Kapitel 23	1	x	x		x
1.4	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)					
	Aufbau	2	x	x		x
	Urkunde/Weisungen	2	x	x		x
	Angabe der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern	1	x	x		x
	Auffinden der Betriebsvorschriften	2	x	x		x
1.5	Rheinpatentverordnung					
	Patentarten	2	x	x	x	x
	Kriterien für Patententzug und Aussetzen der Gültigkeit	1	x	x	x	x
1.6	Unfallverhütung	2	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
2.	Rheinstrecken (anhand von Kartenmaterial)					
2.1	Rhein und Nebenwasserstraßen (wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)	2	x	x	x	x
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken Fahrwegbeschreibung Berg- und Talfahrt Fahrwegabmessungen	1 1	x x	x x	x x	x x
3.	Berufskennnisse (nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)					
3.1	Führung des Fahrzeuges Vorgänge beim Steuern, Manövriereigenschaften Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb Einfluß von Strömung, Wind und Sog Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung Ankern und Festmachen	2 2 2 2 2	x x x x x	x x x x x	x x x x x	x x x x x
3.2	Maschinenkenntnisse Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen Bedienung, Betriebskontrolle Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2 2 2	x x x	x x x	x x x	x x x
3.3	Laden und Löschen Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines Anwendung der Tiefgangsanzeiger Stauen der Ladung	2 2 2	x x x	x x x		x
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks Bedienung von Rettungsgeräten Abfallbehandlung und Reinhaltung des Rheins Benachrichtigung von zuständigen Behörden Feuerlöschwesen	2 2 2 2 2	x x x x x	x x x x x	x x x x x	x x x x x

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit
von Kultur- und Informationszentren**

Vom 5. November 1997

Das in Hanoi am 24. Januar 1997 geschlossene
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Sozialistischen
Republik Vietnam über die gegenseitige Errichtung und
die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren ist

am 8. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit
von Kultur- und Informationszentren**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom
10. Mai 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik
Vietnam über kulturelle Zusammenarbeit,

von dem Wunsch geleitet, ihre Zusammenarbeit in den Berei-
chen Kultur, Bildung und Wissenschaft zu entwickeln und zu ver-
tiefen,

mit dem Vorsatz, der gegenseitigen Information über das
gesellschaftliche und kulturelle Leben der Vertragsparteien zu
dienen,

in der Absicht, zur gegenseitigen Kenntnis und besseren Ver-
ständigung zwischen den Menschen beider Länder auch auf
diese Weise beizutragen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tätig-
keit von Kulturinstituten im Partnerland einen besonders wichti-
gen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden
Ländern darstellt.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Hoheitsgebiet der
anderen Vertragspartei ein Kultur- und Informationszentrum (im
folgenden Kulturzentrum genannt) zu errichten.

(3) Das Kulturzentrum der Bundesrepublik Deutschland führt
den Namen „Goethe-Institut“. Das Kulturzentrum der Sozialisti-
schen Republik Vietnam führt den Namen „Vietnamesisches Kul-
tur- und Informationszentrum“. Die Kulturzentren befinden sich
jeweils in den Hauptstädten.

(4) Zweigstellen der Kulturzentren können auf der Grundlage
dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen beider Ver-
tragsparteien errichtet werden.

(5) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden die
Arbeit der Kulturzentren fördern und sie bei der Wahrnehmung
ihrer Aufgaben nach Artikel 3 dieses Abkommens unterstützen.
Diese Hilfestellung erfaßt bei Veranstaltungen an anderen Orten
insbesondere auch erforderliche administrative Hilfe.

(6) Die Kulturzentren können ihre Aktivitäten, wie sie in Artikel 3
festgelegt sind, auch außerhalb ihrer eigenen Räume durch-
führen. Die jeweils andere Vertragspartei ist rechtzeitig zu infor-
mieren und hat das Recht, den Gesetzen des Gastlandes wider-
sprechende Aktivitäten zu untersagen.

Artikel 2

(1) Die Kulturzentren werden ihre Tätigkeit im Einklang mit den
Bestimmungen dieses Abkommens und den Rechtsvorschriften
der empfangenden Vertragspartei unter Berücksichtigung der
internationalen Gepflogenheiten ausüben.

(2) Die Tätigkeit des Kulturzentrums der Bundesrepublik Deutschland wird über das „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“, München, ausgeübt, die des Kulturzentrums der Sozialistischen Republik Vietnam über das Ministerium für Kultur und Information. Das Ministerium für Kultur und Information ist für die vietnamesische Seite für die Durchführung dieses Abkommens zuständig.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Kulturzentren wird mit dem Ziel einer Vertiefung und Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen ausgeübt; sie ist auf die Verbreitung von Informationen und Kenntnissen über die entsendende Seite in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft und eine entsprechende Zusammenarbeit in diesen Bereichen gerichtet. Sie umfaßt insbesondere:

- a) Informationen über das kulturelle und wissenschaftliche Leben;
- b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Seminaren, Symposien, Konzerten, künstlerischen Darbietungen, Filmvorführungen und Ausstellungen;
- c) die Durchführung von allgemeinen und fachbezogenen Sprachkursen sowie von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Landeskunde und der Methodik und Didaktik der Sprachvermittlung;
- d) die Durchführung von Programmen einschließlich der Überlassung von Lehrmaterialien zur fachlichen Aus- und Fortbildung von Sprachlehrern sowie die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen der empfangenden Vertragspartei;
- e) die Einrichtung und den Betrieb von Bibliotheken mit Sammlungen von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Platten, Tonbändern, Videokassetten, Filmen und anderem für die Arbeit der Bibliothek dienlichem Material, welche in einem Lesesaal benutzt und unentgeltlich ausgeliehen werden können;
- f) den Druck und die Verbreitung von Bulletins, Prospekten, Katalogen, Audio- sowie Videoerzeugnissen und ähnlichen Informationspublikationen, und zwar gemäß den Gesetzen der anderen Vertragspartei;
- g) die Veranstaltung von Symposien, Konferenzen, Studienkursen und Ausstellungen mit wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Thematik in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der empfangenden Vertragspartei;
- h) die Vermittlung des Austausches von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Informationen, Veröffentlichungen und Forschungsergebnissen.

(2) Die von den Kulturzentren organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind. Die jeweils andere Vertragspartei ist über solche Aktivitäten rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, den Gesetzen des Gastlands widersprechende Aktivitäten zu untersagen.

(3) Beim Import und Export von Kulturgütern und Informationspublikationen sind die geltenden Gesetze des jeweiligen Landes zu beachten.

Artikel 4

(1) Die Kulturzentren werden von Direktoren geleitet, die jeweils von der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Stelle entsandt werden und über deren Ernennung sich die Vertragsparteien auf diplomatischem Wege unterrichten.

(2) Außer dem Direktor kann jede Vertragspartei weitere Bedienstete für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Aufgaben sowie für den Bereich der Verwaltung an ihr Kulturzentrum entsenden. Die Anzahl der Mitarbeiter wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

(3) Der Direktor und das entsandte Personal der Kulturzentren erhalten Dienstpässe.

(4) Neben dem entsandten Personal können die Kulturzentren auch Ortskräfte einstellen. Die Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.

Artikel 5

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Kulturzentren sowie deren Betrieb werden sichergestellt.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Kulturzentren mit Ministerien, öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Organisationen, Verbänden und Privatpersonen verkehren.

(3) Die Kulturzentren können direkt mit den Partnern der anderen Vertragspartei zusammenarbeiten und Werbemaßnahmen für ihre Aktivitäten entsprechend den bestehenden Gesetzen des empfangenden Staates durchführen.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Betrieb ihres Kulturzentrums.

(2) Die materielle Einrichtung einschließlich der technischen Geräte, die Materialien und das Vermögen der Kulturzentren sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.

(3) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden die jeweils andere Vertragspartei bei der Suche nach Grundstücken bzw. Häusern für die Kulturzentren sowie Wohnungen für die entsandten Mitarbeiter und bei allen mit der Errichtung beziehungsweise Renovierung der Kulturzentren und Wohnungen zusammenhängenden Fragen unterstützen. Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Einfuhrabgaben für folgende Waren:

- Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände, die für die Tätigkeit der Kulturzentren eingeführt werden. Bei Ausstellungsgegenständen gilt diese Zollbefreiung nur unter der Bedingung, daß die Ausstellungsgegenstände nach Abschluß der Ausstellung wieder exportiert werden.
- Die für die Tätigkeit der Kulturzentren notwendigen Dienstfahrzeuge.

(2) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften für das Umzugsgut des entsandten Personals und dessen Familienangehörigen Befreiung von Einfuhrabgaben.

(3) Bei Autos des entsandten Personals und dessen Familienangehörigen gilt diese Zollbefreiung nur unter der Bedingung, daß das entsandte Personal mindestens zwölf Monate bei den Kulturzentren tätig ist und die Autos bei Ablauf der Dienstzeit wieder exportiert werden. Bei einem Weiterverkauf im Gastland sind die jeweils geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Nach Beendigung der Tätigkeit der Kulturzentren oder des entsandten Personals ist die Weitergabe oder Veräußerung der in diesem Artikel aufgeführten Waren und Gegenstände nur im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes möglich.

Artikel 8

(1) Die Kulturzentren verfolgen mit ihrer Tätigkeit nicht das Ziel, einen finanziellen Gewinn zu erwirtschaften. Die Erhebung kostendeckender Gebühren und Eintrittsgelder für ihre in Artikel 3 aufgeführten Veranstaltungen sowie für Sprachkurse ist zulässig.

(2) Die Vertragsparteien gewähren den Kulturzentren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für die von ihnen erbrachten Lei-

stungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen.

(3) Die steuerliche Behandlung von Gehältern und sonstigen Bezügen für die im Rahmen der Aktivitäten der Kulturzentren gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 3 tätigen entsandten Mitarbeiter richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der beiden Vertragsparteien.

Artikel 9

(1) Die entsandten Bediensteten der Kulturzentren, die Staatsangehörige des entsendenden Staates sind, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte und ledige, minderjährige Kinder) erhalten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen auf Antrag gebührenfrei

- von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland für eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, und
- von den zuständigen Stellen der Sozialistischen Republik Vietnam für eine Tätigkeit in der Sozialistischen Republik Vietnam vor der Ausreise ein Ein- und Ausreisevisum und nach der Einreise in die Sozialistische Republik Vietnam eine Aufenthaltserlaubnis und ein Visum, das zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt.

Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.

(2) Die entsandten Bediensteten der Kulturzentren benötigen für ihre Tätigkeit in den Kulturzentren keine Arbeitserlaubnis. Dasselbe gilt auch für deren in den Kulturzentren beschäftigten Ehegatten.

Artikel 10

Fragen der Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Abkommens werden gegebenenfalls auf diplomatischem Weg behandelt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die Kulturzentren ihre Tätigkeit bis zu dem Tage einstellen, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Hanoi am 24. Januar 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Hoyer

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Nien

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 7. November 1997

Das in Kapstadt am 11. September 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 22. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Südafrika –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika (im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektver-

einbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten sowie der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Südafrika;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere von den Vertragsparteien vereinbarte Bereiche der Zusammenarbeit.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Waren, Dienstleistungen und Ausrüstung (im folgenden als „Waren und Dienstleistungen“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von südafrikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Süd-

afrika, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

- d) in anderer von den Vertragsparteien vereinbarter geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) die Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Südafrika;
- d) Beschaffung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Waren und Dienstleistungen;
- e) Transport und Versicherung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Waren und Dienstleistungen bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von südafrikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, gehen die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Waren und Dienstleistungen bei ihrem Eintreffen in Südafrika in das Eigentum der Republik Südafrika über; die Waren und Dienstleistungen stehen den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für die Durchführung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Südafrika darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Südafrika im Rahmen der für die Dauer des Vorhabens zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Südafrika die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Waren und Dienstleistungen von Ein- und Ausfuhrabgaben und von indirekten Steuern sowie – soweit sie nach südafrikanischen Rechtsvorschriften zu erheben sind – von sonstigen öffentlichen Abgaben und stellt sicher, daß die Waren und Dienstleistungen ohne ungebührliche Verzögerung entzollt werden;
- c) trägt die Kosten für Hafengebühren, Lagergebühren sowie für Ein- und Ausfuhrabgaben, indirekte Steuern und sonstige nicht unter Buchstabe b fallende öffentliche Abgaben, die sich aus der Lieferung der Waren und Dienstleistungen für die Vorhaben im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben;
- d) trägt auf Antrag der durchführenden Stelle die Abgaben und indirekten Steuern für die in der Republik Südafrika beschafften Waren und Dienstleistungen;
- e) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;

- f) stellt, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird, auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen südafrikanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

- g) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch südafrikanische Fachkräfte fortgeführt werden; soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Südafrika, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pretoria oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung; sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung während eines vereinbarten Zeitraums in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt dafür, daß diese südafrikanischen Fachkräfte auf der Grundlage ihrer Qualifikationsbeurteilung eingestuft werden und eine angemessene Vergütung erhalten;

- h) prüft, ob sie die von südafrikanischen Staatsangehörigen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildet worden sind, abgelegten Prüfungen, bzw. die von ihnen erworbenen Qualifikationen, entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;

- i) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen im Einklang mit den Rechtsvorschriften zur Verfügung;

- j) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind;

- k) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarung befaßten südafrikanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien erkennen die unabhängige Entwicklungszusammenarbeit der deutschen und der südafrikanischen nicht-staatlichen Organisationen als wichtig und förderungswürdig an.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Südafrika einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Südafrika zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Südafrika vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Südafrika eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Südafrika unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Südafrika ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Südafrika die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Südafrika so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Südafrika sorgt innerhalb vernünftiger Grenzen dafür, daß die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit gebührender Achtung behandelt werden und trifft geeignete Maßnahmen, um jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

Sie

- a) trägt sämtliche Risiken aus Maßnahmen nach diesem Abkommen; die Regierung ist für die Behandlung von Forderungen verantwortlich, die gegen die entsandten Fachkräfte erhoben werden, und hält sie in bezug auf Forderungen oder Verpflichtungen schadlos, die sich aus Maßnahmen nach diesem Abkommen ergeben; die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Behandlung dieser Forderungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; dieser Buchstabe findet nicht Anwendung, wenn die Vertragsparteien darin übereinstimmen, daß eine Forderung oder Verpflichtung auf grobe Fahrlässigkeit oder mutwilliges Fehlverhalten der unter diesem Buchstaben genannten Einzelpersonen zurückzuführen ist;
- b) gewährt den entsandten Fachkräften und ihren Familien Immunität von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) trägt dafür Sorge, daß die entsandten Fachkräfte und ihre Familien jederzeit ungehindert ein- und ausreisen können;
- d) stellt den entsandten Fachkräften geeignete Ausweise aus.

(2) Die Regierung der Republik Südafrika

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte, die nicht Staatsangehörige der Republik Südafrika sind, für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in der Republik Südafrika haben;
- b) gestattet den entsandten Fachkräften, sofern sie im Besitz eines von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten amtlichen Dienstpasses sind, und ihren Familien in einem Zeitraum von drei Monaten vor und sechs Monaten nach ihrem Einreisetag die steuer-, abgaben- und kautionsfreie

Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, zu denen alle Haushaltsartikel gehören, die sie für ihre Einrichtung benötigen; anstatt eingeführt zu werden, können die Waren im genannten Zeitraum auch verbrauchssteuerfrei ab Lager in Südafrika erworben werden; darüber hinaus kann eine verheiratete entsandte Fachkraft zwei Kraftfahrzeuge und eine ledige entsandte Fachkraft ein Kraftfahrzeug jeweils nach vier Jahren steuer-, abgaben- und kautionsfrei einführen oder am Ort kaufen. Im Falle des unwiederbringlichen Abhandenkommens durch Diebstahl oder der völligen Unbrauchbarkeit durch Unfall kann ein Kraftfahrzeug erneut steuer-, abgaben- und kautionsfrei beschafft werden. Die steuer- und abgabenfrei beschafften Gegenstände für den persönlichen Gebrauch einschließlich Kraftfahrzeugen dürfen auch steuer- und abgabenfrei ausgeführt bzw. – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – im Lande verkauft werden;

- c) befreit die entsandten Fachkräfte und ihre Familien vom Visumzwang und der Verpflichtung, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen nachzuweisen, sofern die entsandte Fachkraft im Besitz eines von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten amtlichen Dienstpasses ist.

(3) „Zum Haushalt gehörende Familienmitglieder“ bezeichnet den Ehepartner, unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, unverheiratete Kinder im Alter von 21 bis 23 Jahren, die vollzeitlich an einer Bildungsreinrichtung studieren, unverheiratete Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, und weitere Verwandte, die von der Regierung der Republik Südafrika besonders anerkannt werden und zum Haushalt eines solchen Mitglieds oder einer solchen Person gehören oder während eines Besuchs in der Republik zum Haushalt gehören.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien, sofern Projektvereinbarungen, wie in Artikel 1 Absatz 2 beschrieben, für diese bereits bestehenden Vorhaben geschlossen werden; in diesem Fall findet dieses Abkommen mit dem Tag des Inkrafttretens der genannten Projektvereinbarungen auf diese Vorhaben Anwendung.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Kapstadt am 11. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Spranger
Uwe Kaestner

Für die Regierung der Republik Südafrika
Alfred Nzo
Trevor Manuel

Bekanntmachung
zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung
der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste
und zur Berechnung der Gebührensätze,
über die Änderung der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem,
über die Änderung der Grundsätze
zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage
für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze,
über die Änderung der Anwendungsbedingungen
für das FS-Streckengebührensysteem und die Zahlungsbedingungen,
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum,
über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung
von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1998
beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 11. Dezember 1997

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 9. Dezember 1997 die nachstehenden Beschlüsse

- zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze,
- über die Änderung der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem,
- über die Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze,
- über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und die Zahlungsbedingungen,
- zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum und
- über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum

gefaßt.

Die Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. II S. 1432).

Bonn, den 11. Dezember 1997

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Graumann

Beschluß Nr. 38
zur Änderung der Grundsätze
zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage
für Streckennavigationsdienste
und zur Berechnung der Gebührensätze

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) und Artikel 6 Absatz 1(a);

faßt hiermit folgenden Beschluß:

Artikel 1

Absatz 1.6 der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze wird durch folgendes ersetzt:

„1.6 Die Gebührenerhebungsgrundlage wird von den innerstaatlichen Verwaltungen in der jeweiligen Landeswährung oder in ECU festgelegt. Die vorläufigen Angaben werden der Zentralen Gebührenstelle (ZGS) EUROCONTROLS spätestens am 1. Juni des Jahres „n+1“ mitgeteilt; die endgültigen Angaben werden zusammen mit den dazugehörigen Daten (schriftliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede) gemäß der als Anlage II beigefügten Mustertabellen spätestens am 1. November des Jahres „n+1“ bekanntgegeben.

Zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage werden die EUROCONTROL-Kosten den nationalen Kosten hinzugerechnet. Die EUROCONTROL-Kosten werden nach denselben Regeln ermittelt wie die nationalen Kosten (s. Ziffer 2).“

Artikel 2

Absatz 1.7 der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze wird durch folgende neue Bestimmung ergänzt:

„Staaten mit hoher Inflationsrate können ihre in konstanten Werten festgelegten (d.h. nicht inflationsbereinigt) nationalen Kosten für das Jahr „n+2“ direkt in ECU umrechnen, indem sie den zum Zeitpunkt der Berechnung tatsächlich geltenden Wechselkurs zugrunde legen. Diese Methode ist den anderen vorzuziehen und sollte von allen Staaten mit hoher Inflationsrate, d.h. mit einer Inflationsrate von mehr als 15 % pro Jahr, verwendet werden. Die einzelnen Staaten könnten noch eine andere Methode anwenden, bei der sie ihre in tatsächlichen Werten festgelegten nationalen Kosten für das Jahr „n+2“ in ECU umrechnen und dabei den durchschnittlichen voraussichtlichen Wechselkurs für das Jahr „n+2“ verwenden. In diesem Fall sollte der voraussichtliche Wechselkurs dem Unterschied zwischen der Inflationsrate für den jeweiligen Staat und der vorgesehenen Inflationsrate der Staaten des Europäischen Währungssystems (EWS) für das Jahr „n+2“ weitgehend Rechnung tragen.

In beiden Fällen bleibt der auf diese Weise berechnete Gebührensatz während des gesamten Jahres „n+2“ konstant.“

Artikel 3

Die Absätze 4 und 5 in Abschnitt 2.1.3.1 der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze werden durch folgendes ersetzt:

„Für Staaten mit hoher Inflationsrate kann möglicherweise eine andere Vorgehensweise bei der Abschreibung erforderlich sein. Dabei sollten solide Rechnungsführungsgrundsätze zugrunde gelegt werden. Ein mögliches Vorgehen wäre der Ausgleich des nicht abge-

schriebenen Teils des ursprünglichen Buchwertes des betreffenden Anlageguts in der Weise, daß dieser Wert bei der Berechnung der jährlich in Rechnung gestellten Abschreibung um einen bestimmten nach der Inflationsrate bemessenen Prozentsatz erhöht wird, der nach einem amtlichen Index berechnet oder gemäß der Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem ECU wiedergegeben wird.

In diesen Fällen sollten die Kapitalkosten in einem Nettowert ausgedrückt werden, der ausschließlich die Inflationsrate für die gewählte harte Währung enthält. Wenn es sich z.B. bei der gewählten harten Währung um den ECU handelt, muß der ECU-Zinssatz verwendet werden.

Eine weitere Methode wäre, die Kosten direkt in ECU zu berechnen und die entsprechenden Kapitalkosten für den ECU zu verwenden.“

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission

Beschuß Nr. 39 über die Änderung der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) und Artikel 6 Absatz 1(a);

faßt hiermit folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Titel II Artikel 6 der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem wird um zwei neue Absätze ergänzt:

„6. In Artikel 6 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen wird festgelegt, daß auf alle Gebühren, die zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, Verzugszinsen erhoben werden, deren Zinssatz von den zuständigen Gremien in ECU festgesetzt, berechnet und in Rechnung gestellt wird. Dabei handelt es sich um einfache Zinsen, die auf täglicher Grundlage anhand des geschuldeten Restbetrags berechnet werden.

Im Hinblick auf die Erhebung von Verzugszinsen kann der Direktor der Zentralen Gebührenstelle

(a) beschließen, daß die Erhebung von Verzugszinsen in folgenden Fällen aufgeschoben wird:

- in Fällen, in denen der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist;
- in Fällen, in denen der Schuldner zahlungsunfähig ist bzw. seine Tätigkeit eingestellt hat;
- in Fällen, in denen auf Anraten des betreffenden Staates eine zwangsweise Einziehung auf dem Verwaltungsweg erfolgt;
- in allen anderen Fällen, in denen der Direktor der Zentralen Gebührenstelle einen solchen Aufschub für angebracht hält, wobei der Zeitraum dieses Aufschubs zwölf Monate nicht überschreiten darf;

(b) der Annullierung der Erhebung von Verzugszinsen in folgenden Fällen zustimmen:

- in Fällen, in denen die Übermittlung der einschlägigen Rechnungen verspätet oder gar nicht erfolgte, oder
- in Fällen, in denen die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verzugszinsen nicht eindeutig feststeht.

7. In allen anderen Fällen, die nicht in Absatz 6 genannt werden, legen die Vertreter der betroffenen Vertragsparteien den Aufschub bzw. die Annullierung der Erhebung von Verzugszinsen dem erweiterten Ausschuß für FS-Streckengebühren zur Genehmigung auf dem Korrespondenzweg vor.“

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 42
über die Änderung der Grundsätze
zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage
für Streckennavigationsdienste
und zur Berechnung der Gebührensätze

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5.2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3.2(e) und 6.1(a);

faßt hiermit folgenden Beschluß:

Artikel 1

Absatz 2.11 der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze lautet wie folgt:

In diese Kategorie fallen Kosten für Such- und Rettungsflugdienste, die der Zivilluftfahrt von einer ständigen Einrichtung bereitgestellt werden, die Anlagen und Personal für die Erbringung solcher Dienste unterhält.

Einrichtungen für Such- und Rettungsflugdienste umfassen Koordinierungszentralen für Rettungseinsätze (RCC), gegebenenfalls nachgeordnete Zentralen für Rettungseinsätze (RSC), Luftfahrzeuge für lange, mittlere und kurze Strecken (einschließlich Helikopter und Luftfahrzeuge für Ultralangstrecken oder für überlange Strecken), Rettungsboote und -schiffe, Bergrettungseinheiten und andere Einheiten, Einsatzkräfte oder Anlagen, die in erster Linie oder ausschließlich Such- und Rettungsaufgaben für den Flugverkehr wahrnehmen oder die für solche Dienste bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Für diese Dienste gelten die folgenden Grundsätze:

- Es werden nur Flugverkehrseinrichtungen und -dienste berücksichtigt, die im Luftfahrtregionalplan der ICAO aufgeführt sind.
- Bevor die Zivilluftfahrt zur Kostendeckung herangezogen wird, erfolgt eine Kostenzurechnung auf die Zivilluftfahrt und nicht zivile Nutzer (Militär, Landwirtschaft, Land- und Seeverkehr, Tourismus etc.).
- Bei der Kostenzurechnung ist sicherzustellen, daß den Benutzern nur die ihnen tatsächlich zuzurechnenden Kosten berechnet werden.
- Diese Verfahren müssen mit der erforderlichen Genauigkeit und Transparenz durchgeführt werden. Den Benutzern sind relevante Informationen, insbesondere zu den Kosten der bereitgestellten Einrichtungen und Dienste, vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission

Beschuß Nr. 43 über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 1;

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Anlage 3 (Zahlungsbedingungen);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses,

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Artikel 5 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird durch folgendes ersetzt:

„1. Der Faktor „Flugstrecke“ (d_f) entspricht dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

– dem Startflugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,

und

– dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Die vorgenannten Einflug- und Ausfluggpunkte sind die Stellen, an denen die Seiten Grenzen des besagten Luftraums von der im Flugplan angegebenen Flugstrecke gekreuzt werden. Dieser Flugplan enthält alle, vom Luftfahrzeughalter vorgenommenen Änderungen des ursprünglich eingereichten Flugplans sowie alle von ihm akzeptierten Änderungen aufgrund von Maßnahmen der Verkehrsflußsteuerung.

2. Für jeden Start und jede Landung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig (20) Kilometer abgezogen.“

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 1 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird durch folgendes ersetzt:

„1. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses eines Vertragsstaates wird der Gebührensatz allmonatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Wechselkurses des ECU gegenüber der jeweiligen Landeswährung, wie er für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat festgestellt wird, neu berechnet.“

Artikel 3

Artikel 8 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird aufgehoben.

Artikel 4

Artikel 9 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird in Artikel 8 umbenannt.

Artikel 5

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (vormals Artikel 9) der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird durch folgendes ersetzt:

„d) Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von, in offizieller Mission befindlichen, herrschenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und von zur Regierung gehörenden Ministern durchgeführt

werden. Dies ist in jedem Fall durch Angabe des entsprechenden Status im Flugplan zu vermerken;“.

Artikel 6

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (vormals Artikel 9) der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird durch folgendes ersetzt:

„b) Übungsflüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist. Diese Flüge dürfen nur im Luftraum des betreffenden Staates durchgeführt werden; sie dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen und/oder Fracht oder zur Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;“.

Artikel 7

Artikel 10 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, der in Artikel 9 umbenannt wird, ist durch folgendes zu ersetzen:

„Der Gebührenbetrag ist gemäß den in Anlage 2 aufgeführten Zahlungsbedingungen am Sitz EUROCONTROLS zahlbar. Die verwendete Rechnungswährung ist der ECU.“

Artikel 8

Artikel 11, der in Artikel 10 umbenannt wird, ist durch folgendes zu ersetzen:

„Die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems sowie die Gebührensätze werden von den Vertragsstaaten veröffentlicht.“

Artikel 9

Die derzeitige Anlage 2 der Anwendungsbedingungen wird aufgehoben. Anlage 3 (Zahlungsbedingungen) wird in Anlage 2 umbenannt.

Artikel 10

Artikel 5.1 der Zahlungsbedingungen wird durch folgendes ersetzt:

„1. Reklamationen in bezug auf Rechnungen sind schriftlich an EUROCONTROL zu richten. Der letztmögliche Termin, zu dem eine Reklamation bei EUROCONTROL eingegangen sein muß, ist auf der Rechnung angegeben und beträgt 60 Tage ab Rechnungsdatum.“

Diese Änderung tritt am 1. April 1998 in Kraft; alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 44
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 1(a) und 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluß aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission

Gebührensätze (Basissätze)
(ab 1. Januar 1998)

Staat	globaler Gebührensatz XEU	verwendeter Wechselkurs 1 ECU =	
Belgien/Luxemburg	78,46	40,46577	BEF
Deutschland	66,81	1,960314	DEM
Frankreich	61,61	6,588673	FRF
Vereinigtes Königreich	79,52	0,684627	GBP
Niederlande	45,70	2,207741	NLG
Irland	22,53	0,740373	IEP
Schweiz ¹⁾	74,42	1,613105	CHF
Portugal Lissabon	39,82	199,1187	PTE
Österreich	57,57	13,79612	ATS
Spanien, Kontinent	48,05	165,3699	ESP
Spanien, Kanarische Inseln	46,15	165,3699	ESP
Portugal Santa Maria	14,75	199,1187	PTE
Griechenland	25,85	309,0668	GRD
Türkei ²⁾	38,32		
Malta	34,56	0,435052	MTL
Italien	65,24	1912,460	ITL
Zypern	24,25	0,580735	CYP
Ungarn	24,84	214,7737	HUF
Norwegen	49,43	8,011991	NOK
Dänemark	52,08	7,465173	DKK
Slowenien	65,25	184,0652	SIT
Tschechische Republik	45,28	36,79034	CZK
Schweden	49,45	8,435991	SEK
Slowakische Republik	68,06	37,63354	SKK
Rumänien ²⁾	36,98		
Kroatien	47,44	6,896589	HRK
Bulgarien ²⁾	60,32		

¹⁾ Bei Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 1998 beträgt der Gebührensatz der Schweiz 73,53 ECU anstelle von 74,42 ECU.

²⁾ Bulgarien, Rumänien und die Türkei haben ihre Gebührenerhebungsgrundlage in ECU erstellt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschuß Nr. 45 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) und Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 11;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 6;

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 1998 erhoben werden, beträgt

7,73% pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1997

Süreyya Yücel Özden
Präsident der erweiterten Kommission